4 LEITFADEN

FREIWILLIGE RÜCKKEHR VON PERSONEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN

IOM UN MIGRATION

Bundesministerium Inneres

BBU GmbH Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Projektes „RESTART III. Unterstützung des Österreichischen Rückkehrsystems und der Reintegration Freiwilliger Rückkehrer/innen“, kofinanziert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union und das österreichische Bundesministerium für Inneres (BMI), verfasst.

Die Erstellung erfolgte im Auftrag des BMI zur bestmöglichen Unterstützung der Übernahme der Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH). Der Leitfaden soll weiters dazu dienen, die im Bundesgesetz über die Errichtung der BBU GmbH verankerten Ziele einer flächendeckenden, einheitlichen und qualitätsvollen Rückkehrberatung sowie der Kontinuität der Präferenz Österreichs für freiwillige Rückkehr gegenüber zwangsweisen Rückführungen umzusetzen.

IMPRESSUM

Herausgeberin: IOM Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4
1010 Wien
iomvienna@iom.int,
austria.iom.int

Konzeption, Grafik: Ursula Meyer
Coverillustration: shutterstock/art4all
Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, Wien

PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
PEFC/06-44-384/10
www.pefc.at

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, UW-Nr. 790

Klimaneutral Druckprodukt ClimatePartner.com/

202021002
PRINTED IN AUSTRIA

© Januar 2023, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis der Herausgeberin in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

IOM UN MIGRATION | LANDESBÜRO FÜR ÖSTERREICH

LEITFADEN 4

FREIWILLIGE RÜCKKEHR VON PERSONEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN

Bundesministerium Inneres

BBU GmbH Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

VORWORT

VORWORT | BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

UNSERE MISSION

„Weil uns Menschenrechte und Menschenwürde wichtig sind, dürfen Schutzsuchende auf der Flucht darauf vertrauen, dass wir sie professionell beraten, begleiten und unterstützen. So arbeiten wir als kompetentes Team interdisziplinär und wertschätzend zusammen."

Der vorliegende Leitfaden ist das Resultat eines partizipativen Prozesses, zu dem alle relevanten Stakeholder in Österreich aus dem Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration, wie etwa Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen des BMI, des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und der BBU GmbH mit ihrer Expertise beigetragen haben. Ergänzend dazu sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die IOM im langjährigen internationalen Kontext im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration gesammelt hat, in den Leitfaden eingeflossen. Ich bedanke mich für diese wertvolle Arbeit!

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (kurz: BBU GmbH) ist die bundesweite Agentur für die Sicherstellung und Durchführung von Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsleistungen für schutzbedürftige Fremde. Eigentümer der BBU GmbH ist das Bundesministerium für Inneres. Die BBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Mit 1. Dezember 2020 nahm sie mit der Grundversorgung und ihren Bundesbetreuungsstellen den operativen Betrieb auf. Seit 1. Jänner 2021 werden Beratungsleistungen im Bereich Rechts- sowie Rückkehrberatung und ergänzende Services angeboten. Damit hat nach einem Jahr Aufbauzeit der operative Betrieb des österreichweit einmaligen Projektes der Zusammenführung von Ressourcen und Kompetenzen zur Versorgung und Betreuung von Fremden gestartet.

In die BBU wurden bisherige Akteure aus unterschiedlichen Unternehmen und Einrichtungen, die Betreuungs- und Beratungsleistungen für Fremde angeboten haben, übernommen. Als interdisziplinäres Expertenteam ermöglichen sie es, dass ein reibungsloser operativer Betrieb der BBU gewährleistet ist. Dies trägt maßgeblich dazu bei, die Versorgung von Fremden in Österreich standardgemäß und gesetzeskonform sicher zu stellen, Auslastungen besser zu managen und professionell als auch effizient die Betreuungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Fremde durchzuführen.

Die BBU legt das Wohl der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden allen Aktivitäten der Geschäftsbereiche zu Grunde. Rechtsstaatlichkeit, Good Governance und Wirtschaftlichkeit sind weitere Handlungsmaxime. Diese implizieren eine fakten- und zahlenbasierte Steuerung und die Nachvollziehbarkeit in den Arbeitsabläufen und Prozessen.

© feelimage/Matern

Mag. Andreas Achrainer
Geschäftsführer der BBU GmbH

Bundesministerium
Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren,
Geschätzte Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater!

Als Leiterin der Abteilung für Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung freue ich mich sehr, Ihnen mit dem vorliegenden Leitfaden eine weitere Handlungshilfe und Orientierung für Ihre sensible Aufgabe mitzugeben, die im Rahmen der österreichischen Rückkehrpolitik eine so wichtige und unverzichtbare Rolle einnimmt. Die freiwillige Rückkehr hat als effiziente, nachhaltigere und humane Alternative nicht nur oberste Priorität in Österreich, sondern genießt auch in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben (EU-Rückführungsrichtlinie) stets Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen. Österreich hat eine lange Tradition in der Unterstützung freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer und bereits seit Jahren ein gut etabliertes System zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, welches stets – auch mit Hilfe des vorliegenden Leitfadens – weiterentwickelt wird. Mittlerweile unterstützt das Bundesministerium für Inneres mit unterschiedlichen Leistungen auch dank Ihrer Mithilfe jährlich mehrere tausend Personen, die freiwillig in ihre Heimatländer zurückkehren.

Hierbei blickt das Bundesministerium für Inneres auf eine lange, hervorragende Kooperation mit IOM im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration zurück, in dessen Rahmen nicht nur logistische Rückkehrunterstützung in Österreich geleistet wird, sondern auch zahlreiche zielgruppenspezifische Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern implementiert werden konnten, die wesentlich zur Förderung der freiwilligen Rückkehr beitragen.

Die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr wird aus unterschiedlichen Gründen getroffen und ist meist ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher – struktureller und individueller – Faktoren. Die mangelnde Bleibeperspektive zählt hierbei zu den wichtigsten Rückkehrmotiven und spielt zusammen mit einer qualitativen und informativen Rückkehrberatung eine wesentliche Rolle im Entscheidungsprozess.

Mit der Übernahme der Rückkehrberatung durch die BBU GmbH ist eine weitere Stärkung der freiwilligen Rückkehr durch eine einheitliche und qualitative Rückkehrberatung erfolgt. Im Rahmen der Rückkehrberatung, als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rückkehrpolitik, soll dem Fremden möglichst zeitnah und aktuell die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration nähergebracht und entsprechende Unterstützung bei der Entscheidungsfindung geleistet werden. Insgesamt soll dadurch auch durch Ihre Beratung verstärkt auf die Vermeidung der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang hingewirkt werden.

Das Bundesministerium für Inneres bedankt sich bei allen Beteiligten für die engagierte Zusammenarbeit und wünscht weiterhin viel Erfolg!

© BMI/Gerd Pachauer

MR Mag.[a] Elisabeth Wenger-Donig
Leiterin der Abteilung V/B/10 – Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung, Bundesministerium für Inneres

IOM UN MIGRATION | LANDESBÜRO FÜR ÖSTERREICH

Österreich hat eine lange Tradition darin, Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration zu unterstützen. In jahrzehntelanger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres sowie allen im Migrationsbereich aktiven Stakeholdern konnte IOM zu einem qualitativ hochwertigen und international anerkannten System der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr in Österreich beitragen und zwischen 2000 und 2020 mehr als 50.000 Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration unterstützen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde 1951 gegründet und ist die führende zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz, dass humane und geordnete Migration sowohl den Migrant/innen selbst als auch den Mitgliedstaaten sowie deren Gesellschaften zugutekommt.

Die Organisation unterstützt, als Teil des Systems der Vereinten Nationen, Migrant/innen weltweit, entwickelt effektive Handlungsoptionen auf die sich verändernden Migrationsdynamiken und ist eine wichtige Quelle für die Gestaltung von Migrationspolitik und -praxis. Österreich trat 1952 als einer der ersten Mitgliedstaaten der IOM bei.

Es freut uns sehr, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit der neu etablierten Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH fortgesetzt wird. Die Neustrukturierung der Grundversorgung sowie der Rechts- und Rückkehrberatung bedeutet unter anderem auch die Bündelung von Wissen und jahrzehntelanger Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus verschiedenen Organisationen unter das Dach der BBU gewechselt haben. Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde unter Einbeziehung des nationalen Expert/innenwissens der vorliegende Leitfaden erstellt. Wir hoffen, er ist eine kompakte Wissensgrundlage für alle, die Rückkehrer/innen mit ihren vielfältigen Bedürfnissen unterstützen. Zusätzlich sollen sie die Leitlinien der österreichischen Rückkehrberatung transparent und nachvollziehbar für Migrant/innen, Stakeholder und am Bereich interessierte Partner/innen darstellen.

In diesem Sinne war, ist und wird es uns auch in Zukunft ein großes Anliegen sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines qualitativ bereits sehr hochwertigen Systems leisten zu dürfen. Wir freuen uns, dieses mit IOMs internationaler Expertise, unseren weltweiten Kooperationen und in enger, aktiver Zusammenarbeit mit den nationalen Akteuren auch weiterhin zu stärken.

© IOM, 2020

Ass. iur. Marian Benbow Pfisterer
Leiterin des IOM Landesbüros für Österreich

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

AEMR | Allgemeine Erklärung der Menschrechte

AMIF | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

AVRR | Assisted voluntary return and reintegration

BBU GmbH | Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

BFA | Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BFA-VG | Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz

BKA | Bundeskanzleramt

BMI | Bundesministerium für Inneres

BVG | Bundesverfassungsgesetz

EASO | European Asylum Support Office

EMN | European Migration Network

EMRK | Europäische Menschrechtskonvention

EU | Europäische Union

IOM | Internationale Organisation für Migration

LGBTIQ+ | lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and queer; auf Deutsch: lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell und queer; das Plus (+) gilt als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten oder Formen sexueller Orientierung.

LEFÖ-IBF | LEFÖ Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

MEN VIA | Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel

OHCHR | The Office of the High Commissioner for Human Rights (UN Human Rights)

SSW | Schwangerschaftswoche

StGB | Strafgesetzbuch

UN | United Nations

UNDESA | United Nations Department of Economics and Social Affairs

UNHCR | United Nations High Commissioner for Refugees

WHO | World Health Organization

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort i
Abkürzungsverzeichnis viii

I. EINLEITUNG x
Zweck des Leitfadens | Zielgruppe des Leitfadens | Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? xi
Hinweise zu Schlüsselbegriffen im Leitfaden xii

II. VULNERABILITÄT – DEFINITION UND WISSENSWERTES 1
Vulnerabilität allgemein | Zentrale Komponenten von Vulnerabilität 2
Vulnerabilität im Migrationskontext 4
Vulnerabilität im Kontext einer Ausreiseverpflichtung 6
Freiwillige Rückkehr von vulnerablen Personen in Zahlen 7
Globaler Kontext | Österreichischer Kontext 7
Gender und freiwillige Rückkehr 8

III. RÜCKKEHRER/INNEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN BENÖTIGEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT UND SCHUTZ 11

IV. WIE VULNERABILITÄT ENTSTEHT UND ADRESSIERT WERDEN KANN 14
Modell der Vulnerabilitätsfaktoren (IOM) 16

V. „ETWAS STIMMT NICHT“ – VULNERABILITÄT ERKENNEN 17

VI. WELCHE UMSTÄNDE KÖNNEN RÜCKKEHRER/INNEN BESONDERS VULNERABEL MACHEN? 22
Rückkehr mit gesundheitlichen Bedürfnissen 23
Rückkehr mit einer physischen Erkrankung 23
Rückkehr mit einer motorischen, sensorischen oder geistigen Einschränkung 31
Rückkehr mit einer psychischen Erkrankung 32
Rückkehr mit einer Suchterkrankung 37
Freiwillige Rückkehr von Kindern 41
Betroffene von Menschenhandel 49
LGBTIQ+ Personen 54
Rückkehrer/innen mit Erwachsenenvertretung 56

VII. TAG DER RÜCKKEHR – REISEN MIT VULNERABILITÄT 60

VIII. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM SCHUTZ VON PERSONEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN 64
Menschenrechte | Kinderrechte 65
Rechte von Personen mit Behinderung | Recht auf Gesundheit 66
Rechte von Frauen | Bekämpfung von Menschenhandel 67
Verwendete Quellen 69
Weiterführende Literatur 74

I

EINLEITUNG

ZWECK DES LEITFADENS

Der vorliegende Leitfaden stellt einen Beitrag zu einer einheitlichen und qualitätsvollen Rückkehrberatung in Österreich dar. Er dient allen voran Rückkehrberater/innen der BBU GmbH als Hintergrundinformation im Rahmen der Beratungstätigkeit.

ZIELGRUPPE DES LEITFADENS

Rückkehrberater/innen der BBU GmbH stellen die primäre Zielgruppe des Leitfadens dar. Darüber hinaus sind die enthaltenen Informationen für sämtliche Personen von Relevanz, welche direkt oder indirekt mit Migrant/innen, die an einer unterstützten freiwilligen Rückkehr Interesse haben, in Kontakt stehen.

WIE WURDE DIESER LEITFADEN ERARBEITET?

Der vorliegende Leitfaden ist das Resultat eines partizipativen Prozesses, zu dem alle relevanten Stakeholder in Österreich aus dem Bereich der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration, wie etwa Vertreter/innen des BMI, des BFA und der BBU GmbH mit ihrer Expertise beigetragen haben. Ergänzend dazu sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die IOM im langjährigen internationalen Kontext im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration gesammelt hat, in den Leitfaden eingeflossen.

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde weitgehend auf Fußnoten verzichtet. Die im Leitfaden zitierte Literatur ist unter verwendete Quellen angeführt. Hierbei wurde eine Auswahl an Literatur vorgenommen, welche für den vorliegenden Zweck besonders relevant erschien. Diese Auswahl soll allerdings weder eine Wertung darstellen noch einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

HINWEISE ZU SCHLÜSSELBEGRIFFEN IM LEITFADEN

Ausbeutung

Ausbeutung ist die Handlung, mit der eine Person ausgenutzt wird (z.B. sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienste, Sklaverei oder der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder das Entfernen von Organen). (EMN, 2018: 55)

Freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr hat im Sinne einer effektiven, humanen und nachhaltigeren Rückkehrpolitik und entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie stets Vorrang vor zwangsweisen Außerlandesbringungen, wenn dieser nicht zwingende Gründe, wie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, entgegenstehen. Eine freiwillige Ausreise ist grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich und kommt somit nicht nur nach Abschluss eines asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrens, sondern auch im laufenden Verfahren zum Tragen. Somit können sich sowohl Migrant/innen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, als auch Migrant/innen, die sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten, dafür entscheiden, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Beantragt der/die Migrant/in beim BFA eine Rückkehrunterstützung (siehe Leitfaden 3) und/oder die Aufnahme in ein Reintegrationsprogramm und wird diese nach einer Prüfung durch das BFA genehmigt, spricht man von einer unterstützten freiwilligen Rückkehr.

Für weitere Informationen siehe bitte Leitfaden 1 „Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration".

Fremde

Als Fremde gelten Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Dieser Begriff findet Verwendung im österreichischen Recht, zum Beispiel im Fremdenpolizeigesetz (§2 FPG) oder im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§1 NAG).

Gewalt

Die absichtliche Anwendung von körperlicher Gewalt oder Macht, die entweder zu oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung, zum Tod oder zu psychischen Schäden führt. (IOM, 2019a: 5)

Herkunftsland

In diesem Leitfaden wird von der Rückkehr in das Herkunftsland gesprochen, wobei als Herkunftsland jenes Land verstanden wird, in dem sich ein/e Migrant/in vor der Migrationsbewegung aufgehalten hat. Der weitaus größte Teil der Migrant/innen kehrt tatsächlich in das jeweilige Herkunftsland zurück. In Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch eine Rückkehr in ein Land erfolgen, das nicht das Herkunftsland ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein/e Rückkehrer/in eine Einreise- und Aufenthaltsberechtigung für ein anderes Land besitzt. Aus Gründen der Lesefreundlich-

keit wird in diesem Leitfaden der Begriff Herkunftsland für alle beschriebenen Konstellationen verwendet.

Migrant/in

Im Rahmen dieses Textes wird die Bezeichnung „Migrant/in" im Sinne der Definition von IOM als Sammelbegriff verwendet, der im Völkerrecht nicht definiert ist und der das allgemeine Laienverständnis widerspiegelt: eine Person, die sich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort wegbewegt, ob innerhalb eines Landes oder über eine internationale Grenze hinweg, vorübergehend oder dauerhaft, und aus einer Vielzahl an Gründen. Der Begriff umfasst eine Anzahl an rechtlich klar definierten Gruppen von Personen, wie etwa Wanderarbeitnehmer/innen; Personen, deren spezifische Formen von Migration rechtlich definiert sind, wie beispielsweise geschleuste Migrant/innen; sowie diejenigen, deren Status oder Migrationsart nach dem Völkerrecht nicht spezifisch definiert ist, wie beispielsweise internationale Student/innen. (IOM, Key Migration Terms: https://www.iom.int/key-migration-terms#Migrant)

Missbrauch

Missbrauch wird definiert als eine unangemessene Handlung einer Person in einer relativen Machtposition, die einer Person mit geringerer Machtposition Schaden zufügt (einschließlich körperlichen, psychischen und sexuellen Missbrauchs, Missbrauch einer vulnerablen Position). (IOM 2019a: 5)

Reintegration

Neben der grundsätzlichen Rückkehrhilfe stehen für bestimmte Herkunftsstaaten zusätzlich Reintegrationsprogramme bzw. vom österreichischen Staat geförderte Reintegrationsprojekte zur Verfügung, um den Neustart sowie eine möglichst nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Herkunftslandes zu erleichtern. Durch die individuell abgestimmten Reintegrationsmaßnahmen wird die Schaffung einer Existenzgrundlage im Herkunftsland unterstützt. Dies kann zum Erfolg der Rückkehr beitragen.

Rückkehrberatung

Bis 31. Dezember 2020 wurde die Rückkehrberatung in Österreich von der Caritas und dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) als Projektpartner des BMI durchgeführt. Zusätzlich boten die Kärntner Landesregierung als auch der Verein LEFÖ Rückkehrberatung für bestimmte Zielgruppen an. Mit 01.01.2021 – annähernd 30 Jahre nach der ersten gesetzlichen Verankerung – wurde die Rückkehrberatung von der BBU GmbH übernommen. Damit erfolgt eine weitere Stärkung der freiwilligen Rückkehr durch eine einheitliche und qualitätsvolle Rückkehrberatung. Die Rückkehrberatung, als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rückkehrpolitik, soll die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr aufzeigen und Migrant/innen bei ihrer Entscheidungsfindung entsprechend unterstützen. Durch eine flächendeckende Beratungsstruktur soll der Zugang zu Informationen über die Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr gewährleistet sein.

Rückkehrberatung umfasst, unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sie stattfindet, die Abklärung der Perspektiven der betroffenen Fremden, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die Unterstützungsangebote im Rahmen dieser. Durch die Beratung soll vermieden werden, dass die Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang durchgesetzt wird.

Nach der geltenden Rechtslage wird zwischen der fakultativen und der verpflichtenden Rückkehrberatung, die in gesetzlich definierten Fällen (u.a. mit Erlassung einer Rückkehrentscheidung) zwingend in Anspruch zu nehmen ist, unterschieden.

Rückkehrhilfe

Grundsätzlich können Fremde in jedem Verfahrensstadium freiwillig aus dem österreichischen Bundesgebiet ausreisen und hierfür Unterstützung in Form von Rückkehrhilfe beantragen. Unter Rückkehrhilfe werden dabei alle unterstützenden Maßnahmen verstanden, die darauf abzielen, die freiwillige Rückkehr zu fördern. Die im Rahmen der Rückkehrhilfe vorgesehenen Maßnahmen haben zum Ziel, die Rückkehr der betroffenen Person vorzubereiten und die Ankunft sowie die nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Herkunftslandes zu erleichtern.

Die Rückkehrhilfe umfasst die Organisation der Reise samt Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente und die Übernahme der Heimreisekosten. Sie kann zudem in der Gewährung einer finanziellen Starthilfe und Sonderunterstützungsleistungen bestehen. Mitumfasst sind auch Reintegrationsprogramme, die die Wiedereingliederung in die Gesellschaft des Herkunftsstaates erleichtern sollen. Rückkehrhilfe ist von Fremden im Zuge der Rückkehrberatung bei der BBU zu beantragen und wird vom BFA bei Erfüllung der Voraussetzungen genehmigt.

Schutzbedürftige Personen

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer weiblicher Genitalverstümmelung. (EMN, 2018: 301)

II

VULNERABILITÄT – DEFINITION UND WISSENSWERTES

VULNERABILITÄT ALLGEMEIN

„Vulnerabilität“ ist ein vielschichtiger und kontextabhängiger Begriff, der vom lateinischen Wort *„vulnus“* für Wunde bzw. *„vulnerare“* für verwunden, verletzen abstammt. Das erste Konzept dazu war im Katastrophenschutz angesiedelt. Mittlerweile wird der Begriff in vielen Disziplinen, wie beispielsweise der Migrationsforschung, dem Risikomanagement, in Medizin und Bioethik oder in den Informationstechnologien und der Physik verwendet.

Allgemein gesprochen bedeutet Vulnerabilität das Fehlen bzw. eine Einschränkung der Fähigkeit, die eigenen Interessen durchzusetzen bzw. sich gegen Schadenszufügung und Vorenthaltung von Rechten zu wehren. (Hilpert, 2021: 296) Vulnerabilität ist eine genetisch und/oder biographisch erworbene Verletzlichkeit und kann unter anderem durch familiär, sozial oder entwicklungspsychologisch bedingte Brüche erhöht werden. Psychosomatische Erkrankungen, Depressionen, Selbstschädigungstendenzen oder Suchterkrankungen können Symptome von Vulnerabilität sein.

ZENTRALE KOMPONENTEN VON VULNERABILITÄT

1. Die inhärente Komponente bedeutet, dass Vulnerabilität Teil unserer menschlichen Erfahrung ist. Weil wir einen Körper haben, sterblich und den Naturgewalten ausgesetzt sind, sind wir Menschen verwundbar und verletzlich. Vulnerabilität formt das Menschsein mit. Das Ausmaß der inhärenten Komponente von Vulnerabilität verändert sich in unseren Lebensphasen: Besonders ausgeprägt ist sie im Säuglings- und Kleinkindalter, während Krankheit und Schwangerschaft, bei Behinderung, im Alter und bei Gebrechlichkeit. Inhärente Verletzlichkeit entsteht auch dort, wo sich Menschen in einer Position der Unterlegenheit, der Unselbstständigkeit oder der Abhängigkeit befinden, aus der sie sich nicht, oder nur zum Schaden ihrer selbst befreien können. Das Gefälle an Macht lässt sie zu potenziellen Betroffenen von Gewalt, Missbrauch oder auch Vernachlässigung werden. (Hilpert, 2021: 296)

2. Die situative Komponente von Vulnerabilität ist kontextspezifisch und wird durch soziale, politische, wirtschaftliche oder beispielsweise umweltbezogene Faktoren beeinflusst. Diese Komponente ist im Kontext von Migration besonders wichtig, da die Bedingungen, unter denen Migrant/innen reisen, leben und arbeiten, Gefahren und somit Vulnerabilität mit sich bringen können. Die vulnerablen Situationen, denen Migrant/innen im Laufe des Migrationsprozesses begegnen können, entstehen aus einer Reihe von Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen, und sich dabei verschlimmern aber auch verbessern oder sogar auflösen können, wenn beispielsweise adäquate Unterstützung angeboten wird.

3. Zeitliche Komponente: Eine Person bzw. eine bestimmte Gruppe von Menschen kann kurz-, mittel- oder langfristig in einer vulnerablen Situation sein. Eine Vulnerabilität ist nicht fixiert, sondern kann sich über die Zeit hinweg entwickeln oder wandeln, wenn sich die Umstände verändern. (OHCHR, 2017: 1)

Das Gegenteil von Vulnerabilität ist Resilienz

Unter diesem Begriff, der sich aus dem Lateinischen *„resilio“* (abprallen, zurückspringen) ableitet, versteht man die Fähigkeit, seine psychische Gesundheit während Widrigkeiten aufrechtzuerhalten, Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu vermeiden, ihnen zu widerstehen, mit ihnen fertig zu werden oder sich von ihnen zu erholen. Resilienz ist also eine psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken. Sie ist keine angeborene Eigenschaft, sondern ein variabler Prozess, der mit verschiedenen Verhaltensweisen, Persönlichkeitsmerkmalen und Ressourcen zusammenhängt.

Konzept der sieben Säulen von Resilienz (Nuber, 2005: 3)

Optimismus – Zuversicht, Vertrauen in die Zukunft und der Mut, Chancen zu ergreifen

Akzeptanz – die Fähigkeit, das, was ohnehin nicht zu ändern ist, zu akzeptieren, statt dagegen anzukämpfen

Lösungsorientierung – nicht in Problemanalysen verharren, sondern Lösungen entwickeln, welche die Situation verbessern

Selbstverantwortung statt Opferrolle – den eigenen Gestaltungsspielraum erkennen und Verantwortung für Gefühle und Bedürfnisse übernehmen

Verantwortung übernehmen – die Eigenverantwortung erkennen und verantwortungsbewusst handeln

Netzwerkorientierung – Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte und die Fähigkeit zu guter Netzwerkarbeit

Zukunftsplanung – die eigene Motivation erkennen, Ziele finden und ihre Erreichung aktiv anstreben

DIE SIEBEN SÄULEN VON RESILIENZ

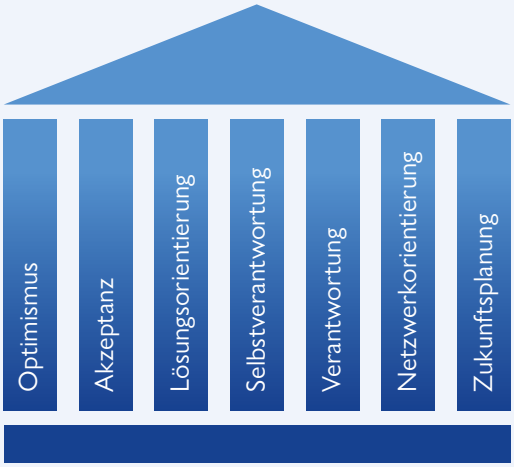

Diese sieben Säulen sind auch im Rückkehrprozess relevant und können, werden sie im Rahmen der Rückkehrberatung mitgedacht, Rückkehrende ermächtigen und dazu motivieren, mehr Initiative und Verantwortung zu übernehmen.

VULNERABILITÄT IM MIGRATIONSKONTEXT

Menschen, die migrieren, gehen Risiken ein. Migrant/innen legen oft große Entfernungen zurück, nicht selten unter schwierigen oder gefährlichen Umständen. Im Zielland ihrer Migration sind sie häufig in sozioökonomischer Hinsicht benachteiligt. Der größte Teil der Migrant/innen wohnt und arbeitet unter schlechteren Bedingungen als die nicht migrierte Mehrheitsbevölkerung und hat oftmals einen eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung. Nicht gleichberechtigte Chancen für politische und gesellschaftliche Teilhabe machen Menschen verletzlich. Auch eine Rückkehr in das Herkunftsland kann Migrant/innen in eine vulnerable Situation bringen, beispielsweise, weil kein familiäres oder soziales Netzwerk mehr besteht, gesundheitliche Bedürfnisse im Rückkehrland nicht adressiert werden können oder keine finanzielle Basis für die Reintegration zur Verfügung steht.

Migrant/innen können daher in allen Phasen des Migrationsprozesses ein erhöhtes Risiko haben, in eine vulnerable Situation zu gelangen. Wichtig ist aber auch zu betonen, dass Migrant/innen nicht per se verwundbar sind, noch mangelt es ihnen an Widerstands- oder Handlungsfähigkeit. Vulnerabilität ist wie beschrieben als situativ, individuell und temporär zu verstehen.

MIGRANT/IN, DER/DIE VULNERABEL FÜR GEWALT, AUSBEUTUNG ODER MISSBRAUCH IST

Darunter versteht IOM einen Migranten/eine Migrantin oder eine Gruppe von Migrant/innen, die einem erhöhten Risiko für Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt sind oder Erfahrungen damit gemacht haben und nur begrenzt dazu in der Lage sind, diese zu vermeiden, sich dagegen zu wehren, sie zu bewältigen oder zu überwinden. (IOM, 2019b: 3)

Vulnerabilität kann so verstanden werden, dass

- einige Menschen im Vergleich zu anderen anfälliger für psychische und physische Verletzungen sind.
- Migrant/innen bzw. bestimmte Gruppen von Migrant/innen aufgrund ihrer Situation ein höheres Risiko haben, Gewalt, Ausbeutung oder Missbrauch ausgesetzt zu sein bzw. ihre Menschenrechte nicht voll umfänglich wahrnehmen zu können.

Oftmals wird in Diskussionen über Vulnerabilität im Migrationsbereich auf den rechtlichen Status oder den Schutzbedarf fokussiert (z.B. bei Geflüchteten, Betroffenen von Menschenhandel) oder die Zugehörigkeit von Individuen zu bestimmten Gruppen (z.B. Kinder, alleinstehende Frauen, Menschen mit Behinderung) als Indikator für Vulnerabilität herangezogen. Dieser Fokus ist nach Erfahrung von IOM jedoch nicht immer zielführend, da die Gefährdungslage innerhalb verschiedener Gruppen sehr unterschiedlich sein kann. Darüber hinaus werden individuelle Ressourcen, die Migrant/innen vor Ausbeutung oder Missbrauch schützen, nicht ausreichend berücksichtigt, wenn Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe automatisch als schutzbedürftig eingestuft werden. (IOM, 2017) Zudem öffnet dieser Ansatz eine „Schutzlücke", wenn die Bedürfnisse derjenigen, die nicht zu einer als gefährdet definierten Gruppe zählen, übersehen werden. (IOM, 2017: 3) Basierend auf diesen Erfahrungen empfiehlt IOM, gruppenspezifische Zuordnungen davon, welche Migrant/innen bzw. Gruppen von Migrant/innen ein höheres Risiko für eine vulnerable Situation haben könnten, zu vermeiden. Vielmehr sollte im Rahmen einer individuellen Situationsanalyse *(Vulnerability Assessment)*, basierend auf persönlichen, situativen und temporären Faktoren erhoben werden, ob sich eine Person in einer vulnerablen Situation befindet oder nicht.

SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

Vulnerable Situationen finden sowohl in der EU-Aufnahmerichtlinie als auch in der EU-Rückführungsrichtlinie mit dem Begriff „schutzbedürftiger Personen“ Erwähnung:

„Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“ (EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG)

„Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“ (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU)

Zu beachten ist, dass die EU-Aufnahmerichtlinie eine umfassendere Auflistung vornimmt und u.a. Betroffene von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Personen mit psychischen Störungen dezidiert anführt.

VULNERABILITÄT IM KONTEXT EINER AUSREISEVERPFLICHTUNG

Im Kontext der freiwilligen Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen steht das Ermöglichen einer sicheren und würdevollen Rückkehr im Vordergrund (siehe Kapitel III). Die umfassende Abklärung einer Vulnerabilität zielt nicht auf das Verhindern oder Verzögern der Rückkehr ab, noch sollen dadurch Entscheidungen im asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren in Frage gestellt werden. Vielmehr geht es darum, Vulnerabilitäten, die für die freiwillige Rückkehr bzw. Reintegration relevant sind, zu erkennen, adäquat im Rahmen der Rückkehrberatung zu adressieren und im Ausreiseprozess zu berücksichtigen. Der Verfahrensstand bzw. das Vorliegen einer Ausreiseverpflichtung spielt eine zentrale Rolle und wird im Rahmen der Perspektivenberatung berücksichtigt. Liegt eine durch das

BFA als zuständige Behörde erlassene Ausreiseverpflichtung vor, so wurde die Zulässigkeit der Rückkehr der/des betroffenen Fremden unter Einbeziehung ihrer/seiner Vulnerabilität inhaltlich nach den Maßgaben des Refoulement-Verbots und anderer Grundrechte auf Zumutbarkeit und Umsetzbarkeit geprüft.

FREIWILLIGE RÜCKKEHR VON VULNERABLEN PERSONEN IN ZAHLEN

Globaler Kontext

2021 hat IOM weltweit 49.795 Personen bei ihrer freiwilligen Rückkehr unterstützt, davon waren 4.446 Rückkehrer/innen in vulnerablen Situationen:

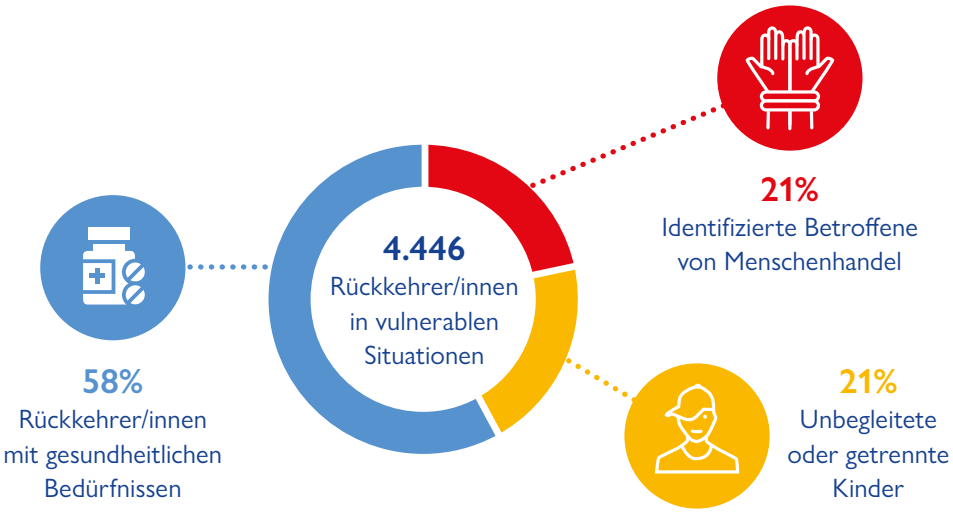

(IOM, 2022a Return and Reintegration Key Highlights 2021)

Österreichischer Kontext

Im Jahr 2021 kehrten insgesamt 4.951 Personen freiwillig aus Österreich in ihr Herkunftsland bzw. das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurück. 2.605 von ihnen erhielten Unterstützungsleistungen des Staates bei der freiwilligen Rückkehr. (Statistik des BMI) IOM unterstützte dabei 1.358 Rückkehrer/innen, wobei 63 Personen medizinische Bedürfnisse aufwiesen. 2021 hat IOM auch drei Betroffene von Menschenhandel bei ihrer freiwilligen Rückkehr unterstützt (nicht inkludiert sind hier jene Betroffenen, die ausschließlich mit der Unterstützung von LEFÖ-IBF und MEN VIA in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, siehe Seite 51). Weiters hat IOM 2021 zwei unbegleitete Kinder sowie 54 nur mit einem Elternteil zurückkehrende Kinder unterstützt.

Gender und freiwillige Rückkehr

Gender, Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung sind Faktoren, die eine Migrationserfahrung maßgeblich prägen. Sie beeinflussen, wer wohin, aus welchen Gründen migriert, welche Netzwerke genutzt werden, und welche Möglichkeiten und Ressourcen in den Zielländern zur Verfügung stehen. Auch Risiken, Vulnerabilitäten und Bedürfnisse sind davon geprägt. Die Rollen, Erwartungen, Beziehungen und Machtdynamiken, die damit verbunden sind, eine Frau, ein Mann, ein Junge oder ein Mädchen zu sein, und sich als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell und/oder queer (LGBTIQ+) zu identifizieren, beeinflussen maßgeblich alle Aspekte des Migrationsprozesses und können umgekehrt auch von Migration beeinflusst werden. (IOM, 2022a)

Gender
Der Begriff Gender umfasst die sozial konstruierten Rollen, Verhaltensweisen, Aktivitäten und Eigenschaften, die eine bestimmte Gesellschaft für Individuen als angemessen erachtet, basierend auf dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Gender wird kurz als das sozial konstruierte Geschlecht beschrieben. Der englische Begriff „sex“ hingegen bezeichnet das Geschlecht, das anhand von körperlichen Merkmalen bei der Geburt zugewiesen wird. (IOM, 2020: 3ff)

Geschlechtsidentität
Unter Geschlechtsidentität (auf Englisch: gender identity) wird die tief empfundene innere und individuelle Erfahrung von Gender, die mit dem bei der Geburt zugewiesenen oder von der Gesellschaft zugeschriebenen Geschlecht, nicht zwingend übereinstimmen muss, verstanden. Genderidentität umfasst das persönliche Körpergefühl, das den Wunsch nach einer Veränderung des Aussehens oder der Funktion des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Mittel beinhalten kann oder nicht. (IOM, 2020: 4)

Sexuelle Orientierung
Unter sexueller Orientierung wird die anhaltende Fähigkeit jeder Person zu tiefen romantischen, emotionalen und/oder körperlichen Gefühlen für oder Anziehung zu anderen Menschen verstanden. Dies umfasst Hetero-, Homo-, Bi-, und Asexualität sowie ein breites Spektrum anderer Ausdrucksformen sexueller Orientierung. (IOM, 2020: 1)

Im Jahr 2020 waren fast die Hälfte (48 Prozent) aller internationalen Migrant/innen weltweit Frauen oder Mädchen. (UNDESA, 2020: 25) Das Geschlechterverhältnis bei Migrant/innen, die von IOM weltweit bei der freiwilligen Rückkehr unterstützt werden, unterscheidet sich davon. 2020 und 2021 waren je 76 Prozent der von IOM weltweit bei der freiwilligen Rückkehr unterstützten Migrant/innen männlich und 24 Prozent weiblich. (IOM, 2021a, 2022b)

Ähnlich stellt sich auch das Geschlechterverhältnis von freiwilligen Rückkehrer/innen aus Österreich dar: Von den insgesamt 4.951 Personen, die 2021 freiwillig aus Österreich in ihr Herkunftsland bzw. das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrten, waren 75 Prozent männlich und 25 Prozent weiblich. Von den insgesamt 2.605 Pesonen, die dabei Unterstützungsleistungen des Staates erhielten, waren 78 Prozent männlich und 22 Prozent weiblich. (Statistik des BMI) Dem entspricht auch das Geschlechterverhältnis der dabei von IOM unterstützten Personen (23 Prozent weiblich, 77 Prozent männlich). Zur unterstützten freiwilligen Rückkehr von Personen mit diversen Geschlechtsidentitäten sind bislang keine Zahlen verfügbar.

2021: Freiwillige Rückkehr aus Österreich nach Geschlecht

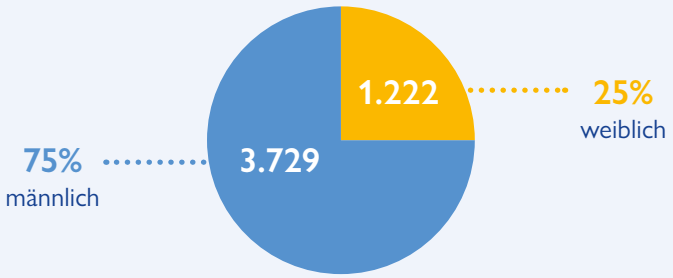

Für die von IOM bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen sind auch genauere Einblicke in das Geschlechterverhältnis nach Altersgruppen möglich. Je nach Altersgruppe unterscheidet sich der Anteil an Frauen und Mädchen bzw. Männern und Buben hier deutlich. Während das Geschlechterverhältnis bei der jüngsten Gruppe (0–17 Jahre) mit 51 Buben und 50 Mädchen und der ältesten Gruppe (65+ Jahre) mit 11 Männern und 12 Frauen fast ausgeglichen ist, gibt es bei Rückkehrer/innen im arbeitsfähigen Alter Unterschiede. Besonders deutlich wird dies bei der Altersgruppe 18 bis 34 Jahre: Hier stehen 491 Männern (84 Prozent) insgesamt 93 Frauen (16 Prozent) gegenüber.

2021: Von IOM unterstützte freiwillige Rückkehr aus Österreich nach Alter und Geschlecht

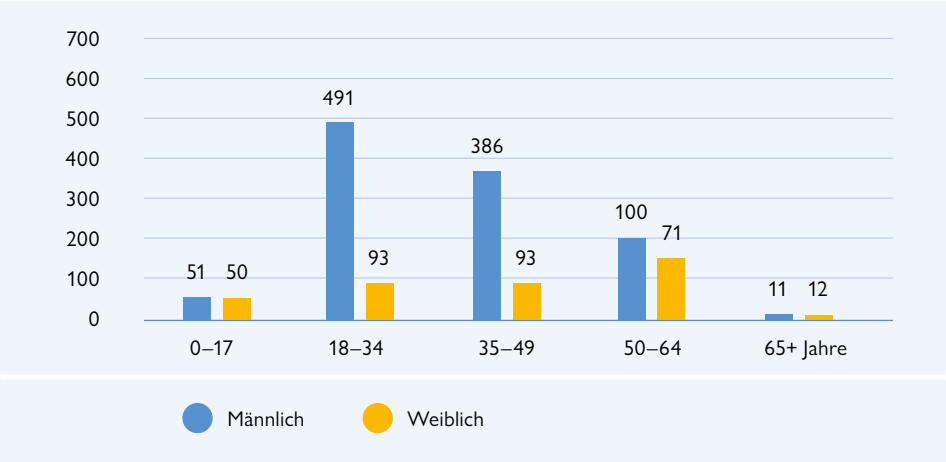

III

RÜCKKEHRER/INNEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN BENÖTGEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT UND SCHUTZ

Die unterstützte freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland ist für viele Migrant/innen eine bedeutende Etappe in ihrem Migrationszyklus. Während dieses Prozesses ist Rückkehrberatung ein zentrales Element, um Rückkehrinteressierte bestmöglich zu informieren und zu unterstützen. Folgende Aspekte sollten bei der Beratung und Unterstützung von Rückkehrer/innen in vulnerablen Situationen berücksichtigt werden:

- Ganzheitliche, informierte Entscheidung ermöglichen

Es ist eines der Grundprinzipien und Vorteile, die eine Rückkehrberatung (vgl. Leitfaden 1) mit sich bringt, dass Rückkehrer/innen dabei unterstützt werden, auf Basis einer individuellen Perspektivenabklärung der Situation im Aufnahme- und Herkunftsland und durch Beratung bezüglich der vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten, eine informierte Entscheidung zu treffen. Für Personen, die sich im Aufnahmeland und/oder nach der Rückkehr in einer vulnerablen Situation befinden werden, ist es besonders wichtig, dass ihnen Informationen zur Verfügung stehen, auf deren Basis sie eine realistische und faktenbasierte Entscheidung bezüglich der freiwilligen Rückkehr treffen können. Personen, denen bereits per Bescheid aufgetragen wurde, auszureisen, sind verpflichtet, diesem Ausreiseauftrag nachzukommen. Besteht eine solche Ausreiseverpflichtung und wird dieser Verpflichtung nicht freiwillig innerhalb der vorgegebenen Frist nachgekommen, hat das BFA den gesetzlichen Auftrag, alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ehestmöglich zu treffen. (§ 46 Abs. 3 BFA-VG) Vor dem Hintergrund, dass ein irregulärer Aufenthalt in Österreich keine Zukunftsperspektive bietet, stellt die freiwillige Rückkehr zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im Außerlandesbringungsprozess die einzige legale Handlungsoption einer/s Fremden dar. Gerade deswegen ist die Bereitstellung von Informationen und eine fundierte Perspektivenabklärung mitsamt dem Aufzeigen der fremdenrechtlichen Konsequenzen im Falle einer vorhandenen Ausreiseverpflichtung essentiell.

- Risiken vermeiden

Für Rückkehrende, die in Österreich in einer vulnerablen Situation sind oder nach der Rückkehr in eine solche kommen könnten, ist es sehr wichtig, dass (mögliche) Risiken im Rahmen der Rückkehrberatung adressiert werden. Durch die nötigen Abklärungen, beispielsweise zu medizinischen Aspekten, speziellen Reiseerfordernissen und der Organisation der nötigen Unterstützung vor, während und nach der Reise, können Risiken reduziert werden. Auch das Bereitstellen von Herkunftslandinformationen kann dazu beitragen, mögliche vulnerable Situationen durch gute Vorbereitung zu vermeiden oder abzufedern.

- Selbstbestimmung, Beteiligung, Resilienz

Durch das konstruktive Adressieren von Bedürfnissen, die aus einer vulnerablen Situation entstehen, wird das Vertrauen von Rückkehrinteressierten in die Beratung und die Unterstützungsmaßnahmen gestärkt. Die Rückkehrer/innen werden von Anfang an ermutigt, im Sinne der Resilienz Verantwortung für den Rückkehrprozess zu übernehmen, relevante Schritte aktiv mitzugestalten und Handlungsoptionen zu nutzen.

- Notwenige Versorgung und Unterstützung vor, während und nach der Rückkehr bereitstellen

Eine Rückkehr in Sicherheit und Würde muss gut vorbereitet sein. Das gilt umso mehr, wenn es Bedürfnisse aus vulnerablen Situationen zu adressieren gibt. Das Bereitstellen von medizinischer Unterstützung kann maßgeblich die Gesundheit vor, während und nach der Reise positiv beeinflussen; die Organisation eines Dialysetermins nach der Ankunft oder die Ermöglichung der Kontaktaufnahme zu speziellen Betreuungsstellen, etwa für Menschen mit Suchterkrankungen, kann eine hilfreiche und in manchen Fällen notwendige Voraussetzung für die Rückkehr sein. Eine gut vorbereitete Rückkehr ohne Zwischenfälle erleichtert jedenfalls den Neustart.

- Eine nachhaltige Reintegration beginnt vor der Rückkehr

Rückkehrer/innen können ihre vulnerabilitätsbedingten Bedürfnisse im Rahmen der Rückkehrberatung in einem sicheren, nicht wertenden Umfeld besprechen und Informationen zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen nach der Rückkehr erhalten. Besonders Rückkehrer/innen in vulnerablen Situationen benötigen diese Informationen um den komplexen, multidimensionalen Prozess der Reintegration ehestmöglich mitdenken und vorbereiten zu können und so mögliche Risiken zu minimieren. Die Reintegration von Migrant/innen in vulnerablen Situationen braucht aber auch deshalb besondere Aufmerksamkeit, damit sich die Vulnerabilität nach der Rückkehr nicht durch inadäquate Adressierung verstärkt und eventuell sogar ein Zwang zu einer neuerlichen Migration entsteht.

- Verantwortung gegenüber freiwilligen Rückkehrer/innen

Rückkehrer/innen in vulnerablen Situationen benötigen besondere Aufmerksamkeit, Schutz und Unterstützung während des gesamten Rückkehrprozesses. Die Verantwortung dafür, dass eine Rückkehr in Sicherheit und Würde stattfinden kann, liegt bei allen Stakeholdern im Rückkehrsystem (siehe dazu Leitfaden 3). IOM ist im Rahmen der Unterstützung bei der Reiseorganisation nicht nur den Migrant/innen, Mitarbeiter/innen von Organisationen im Rückkehrsystem und dem Flugpersonal sondern auch den Fluggesellschaften gegenüber dafür verantwortlich, dass die Reise unter den bestmöglichen Bedingungen stattfinden kann.

IV

WIE VULNERABILITÄT ENTSTEHT UND ADRESSIERT WERDEN KANN

Vulnerable Situationen, mit denen Migrant/innen konfrontiert sein können, entwickeln sich aus einer Reihe von situativen und persönlichen Faktoren, die sich überschneiden oder gleichzeitig existieren, sich gegenseitig beeinflussen und sich im Laufe der Zeit, mit sich ändernden Umständen, weiterentwickeln oder verändern.

Migrant/innen können sich aufgrund der Umstände, wegen derer sie ihr Herkunftsland verlassen haben, aufgrund der Bedingungen, unter denen sie reisen, die sie bei ihrer Ankunft bzw. nach ihrer Rückkehr vorfinden, oder aufgrund persönlicher Merkmale wie Alter, Geschlechtsidentität, Rasse, Behinderung oder Gesundheitszustand in vulnerablen Situationen befinden. (OHCHR, 2017: 5)

INTERSEKTIONALITÄT

Der Begriff der Intersektionalität bezieht sich auf die Tatsache, dass alle Menschen ein Bündel an unterschiedlichen Identitäten (Geschlecht, Herkunft, Bildung etc.) mitbringen, die sich überschneiden und sie zu dem machen, was sie sind. Intersektionalität beschäftigt sich mit den spezifischen Vulnerabilitäten oder Privilegien, die an den Schnittstellen dieser Eigenschaften entstehen und sich gegenseitig verstärken können. Der Begriff entstand Ende der 1980er Jahre und geht auf die Rechtswissenschafterin Kimberle Crenshaw zurück. Sie beobachtete, dass schwarze Frauen in den USA sowohl Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts als auch rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind. Bis dato gab es aber keine effektive Methode über diese spezifische Form der Diskriminierung zu sprechen, die sich von der Diskriminierung schwarzer Männer oder weißer Frauen unterschied.

Der Begriff der Intersektionalität hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich überschneidende Formen von Unterdrückung oder Vulnerabilität auch in Migrationsprozessen sichtbarer werden. (Bastia, 2014: 238)

MODELL DER VULNERABILITÄTSFAKTOREN (IOM)

Vulnerabilität entsteht also durch das Zusammenspiel diverser Faktoren. Um diese Komplexität in der Praxis besser analysieren und geeignete Maßnahmen entwickeln zu können, hat IOM – basierend auf jahrzehntelanger Erfahrung – das Modell der Vulnerabilitätsfaktoren entwickelt. Es basiert darauf, dass Migrant/innen und die Haushalte/Familien, Gemeinschaften und Gruppen, denen sie angehören, in einem breiteren sozialen Umfeld angesiedelt sind. In diesem Modell werden

- individuelle Faktoren (z.B. Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand),
- familiäre Faktoren (z.B. Familiengröße, sozialer Status der Familie),
- Gemeinschaftsfaktoren (z.B. Gesundheitsversorgung, soziale Normen) und
- strukturelle Faktoren (z.B. politisches System, An- und Abwesenheit von Rechtsstaatlichkeit)

unterschieden. Sie können das Risiko für Vulnerabilität erhöhen, aber auch Schutzfaktoren darstellen, indem sie dazu befähigen Schaden zu vermeiden, zu bewältigen oder zu überwinden. Das Modell umfasst nicht nur Vulnerabilität, sondern auch Resilienz und berücksichtigt daher sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren und die Art und Weise, wie die beiden zusammenwirken. (IOM, 2018: 5)

V

„ETWAS STIMMT NICHT“ – VULNERABILITÄT ERKENNEN

ZU ERKENNEN, OB EINE VULNERABILITÄT VORLIEGT, IST NICHT EINFACH.

Nicht immer gibt es klare Anzeichen dafür. In vielen Fällen kann eine Vulnerabilität aufgrund der äußeren Umstände (Alter, familiäre Situation, offensichtliche gesundheitliche Einschränkungen), der Vorlage von behördlichen oder gesundheitsbezogener Unterlagen oder unverkennbar im Rahmen des Beratungsgespräches erkannt werden. Dies kann der Fall sein, wenn Rückkehrende die vulnerable Situation von sich aus thematisieren oder diese klar sichtbar (z.B. schwere Mobilitäteinschränkung) ist. In einigen Fällen ist es jedoch so, dass Vulnerabilität erst durch die Interaktion, das aktive Zuhören (siehe Leitfaden 2) und gezieltes Nachfragen erkannt wird. Im Rahmen eines Beratungsgespräches entsteht bei dem/der Beratenden das Gefühl bzw. der Eindruck, „dass etwas komisch ist“ oder „dass etwas nicht stimmt“. In diesen Fällen ist es wichtig, dem eigenen Erfahrungswissen zu vertrauen und dem Gegenüber besonders aufmerksam und sensibel vertiefende Fragen zur gegenwärtigen gesundheitlichen und sozialen Situation zu stellen.

Basierend auf Rückmeldungen von Rückkehrberater/innen und anderen Expert/innen im österreichischen Rückkehrsystem können diese Anhaltspunkte Hinweise sein, dass eine vulnerable Situation vorliegt und genauer nachgefragt werden sollte.

Im **Leitfaden 2** finden Sie praxisnahe Tipps für Beratungsgespräche in schwierigen Situationen, beispielsweise was man unter aktivem Zuhören versteht, wie man Botschaften klar kommunizieren kann oder wie das Team als Ressource dienen kann.

Im Rahmen der Rückkehrberatung können vulnerable Situationen von Berater/innen zwar erkannt werden, weiterführende Beratung oder Unterstützung aber nicht immer alleine durch die BBU GmbH umgesetzt werden. Neben fachspezifischen Beratungseinrichtungen steht IOM den Rückkehrberater/innen im Rahmen der BBU-IOM Kooperations-Hotline gerne für individuelle Fallbesprechungen und gemeinsame Lösungsfindung zur Verfügung.

IOM UN MIGRATION
BBU GmbH
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
KOOPERATIONS-HOTLINE
SCAN ME
Montag - Freitag
10:00-12:00 Uhr
13:00-15:00 Uhr
NEU
01 585 33 22 20
iomviennaoperations@iom.int
Rufen Sie an bei Fragen zu:
Flugmöglichkeiten/ Flughafenprozessen
Reintegrations-angeboten
Gepäck/ Sondergepäck
Einreise-bestimmungen
Vulnerablen Personen
Sonstigen Anfragen
Bundesministerium Inneres
Das Projekt RESTART III wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union und das österreichische Bundesministerium für Inneres kofinanziert.

GEFÜHL, EINDRUCK: „ETWAS STIMMT NICHT“

Körpersprache,
kein Augenkontakt
(Vorsicht, kulturelle Normen berücksichtigen)

Äußerer Eindruck

Physische/psychische Erkrankung

Isolation
(soziale, wirtschaftliche, kein Zugang zu Informationen und Ressourcen)

Anzeichen auf Suchterkrankung

Abhängigkeit von Arbeitgeber, Familie, Partner/in

Schamgefühl

Prekärer Aufenthaltsstatus

Sprachbarriere

Reduzierter Allgemeinzustand
(fahle/gelbliche Haut, wirkt geschwächt, anämisch, Augenringe etc.)

Person wirkt
- fremdgesteuert
- zu Rückkehr gedrängt
- verloren
- wenig (räumlich, zeitlich, inhaltlich) orientiert
- verzweifelt
- nervös
- übersteigert emotional (z.B. sehr traurig, sehr euphorisch)
- aggressiv

Alter
(sehr jung bzw. älter)

Schwierige Arbeits- und/oder Wohnverhältnisse

Person hat belastendes/gefährdendes soziales Umfeld

Große Angst vor Rückkehr

Keine Dokumente

Finanzielle Notlage

VI

WELCHE UMSTÄNDE KÖNNEN RÜCKKEHRER/INNEN BESONDERS VULNERABEL MACHEN?

> „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“
>
> World Health Organization (WHO, 1964)

RÜCKKEHR MIT GESUNDHEITLICHEN BEDÜRFNISSEN

Freiwillige Rückkehrer/innen mit gesundheitlichen Bedürfnissen können im Zuge der Entscheidungs-, Reise-, und Reintegrationsphase mit Herausforderungen konfrontiert sein, die eine vulnerable Situation hervorrufen bzw. verstärken können. Diese sind so individuell wie die Rückkehrer/innen selbst und bedürfen einer fallspezifischen Betrachtung. Ähnliche Krankheitsbilder können aufgrund der individuellen Situation unterschiedliche Abklärungen und Unterstützungsmaßnahmen erfordern. So beeinflussen beispielsweise die Flugroute, andere Vulnerabilitäten, das Gesundheitssystem oder das sozioökonomische Umfeld im Rückkehrland welche medizinischen Abklärungen vor der Abreise nötig sind und welche logistischen Vorbereitungen für eine sichere Rückkehr getroffen werden müssen.

RÜCKKEHR MIT EINER PHYSISCHEN ERKRANKUNG

Es gibt viele physische Erkrankungen, die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr relevant werden können. Das kann beispielsweise Verletzungen mit akuten Symptomen (z.B. Knochenbrüche), ansteckende Krankheiten (z.B. Covid-19, Windpocken), chronische Herz-Kreislauf- oder Lungenkrankheiten (z.B. Bluthochdruck, Tuberkulose) sowie Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes mellitus) bis hin zu terminalen Krankheitsbildern (z.B. fortgeschrittene Krebserkrankung, Nierenversagen) betreffen. Abhängig vom Krankheitsverständnis und der Therapietreue des/der Rückkehrenden, dem bisherigen Krankheitsverlauf, den aktuellen Symptomen sowie der notwendigen weiteren medizinischen Versorgung können unterschiedliche Risikofaktoren die freiwillige Rückkehr beeinflussen. Während des gesamten Rückkehrprozesses gilt es diese bestmöglich zu minimieren. Durch das konstruktive Adressieren gesundheitlicher Bedürfnisse und die Bereitstellung von objektiven, aktuellen Informationen werden Migrant/innen in die Lage versetzt, eine informierte Rückkehrentscheidung zu treffen, die auch ihren gesundheitlichen Erfordernissen gerecht wird. Rückkehrberater/innen nehmen diesbezüglich eine essenzielle Rolle ein.

Mögliche Risiken können dabei nicht alleine für den/die Rückkehrende/n entstehen, auch mitreisende Familienangehörige und andere Passagiere, das Flug(-hafen)personal, befördernde Fluggesellschaften sowie mit der medizinischen Versorgung betraute Personen sollten bei den Überlegungen und Vorbereitungen berücksichtigt werden.

Beispiele für Risiken, die entstehen können, wenn physische Erkrankungen nicht adressiert werden:

- Mobilitätseinschränkungen: Werden diese in den Vorbereitungen nicht berücksichtigt, kann es im Zuge der Reise zu stressbedingter Überlastung oder auch Verzögerungen kommen (bspw. durch lange Wege an Flughäfen, fehlende Einstiegshilfen).

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen: Der reduzierte Kabinendruck führt zu einer geringeren Sauerstoffsättigung im Blut, die zu Atemnot bis hin zu lebensbedrohlichen Ereignissen wie einem Schlaganfall oder Herzinfarkt führen kann.

- Diabetes mellitus: Stress, Angst und Aufregung können den Blutzuckerspiegel ansteigen lassen. Ein unregulierter Blutzuckerspiegel kann zu Bewusstlosigkeit bis hin zum Koma führen. Darüber hinaus stellen ein angemessenes Trink- und Ernährungsverhalten, regelmäßige Medikamenteneinnahme und die Befolgung des Insulininjektionsplans während der Flugreise eine Herausforderung dar.

- Chronische Niereninsuffizienz: Betroffene Personen leiden häufig an weiteren rückkehrrelevanten Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus), sodass mit diesem Krankheitsbild viele Risikofaktoren einhergehen. Bei dialysepflichtigen Personen stellt eine Unterbrechung des Dialyseplans bspw. durch Verspätungen während der Flugreise oder fehlenden unmittelbaren Zugang im Rückkehrland eine lebensbedrohliche Gefahr dar.

- Fortgeschrittene Krebserkrankungen: Bei Palliativpatient/innen, also terminal Erkrankten, steht oft nur ein sehr kurzes Reisefenster zur Verfügung. Es besteht das Risiko des Versterbens während der Reise.

- Epilepsie: Während eines epileptischen Anfalls kann sich die betroffene Person zumeist nicht selber helfen und ist auf die Intervention anderer, bspw. einer medizinischen Begleitperson, angewiesen. Weiters kann auch ein akutes Risiko der Selbstverletzung (z.B. durch Sturz, Zungenbiss) entstehen.

Anzeichen für eine physische Erkrankung können sein:

- Reduzierter Allgemeinzustand
- Abgeschlagenheit, Schwäche
- Wunden oder Verletzungen, Verbände, Gips
- Mobilitätseinschränkungen (Klient/in benötigt Gehhilfe, Rollstuhl)
- Mobilitätsauffälligkeiten wie häufiges Stürzen, Stoßen, Schwanken, verzögerte Bewegungen
- Kurzatmigkeit nach wenigen Schritten oder Treppensteigen
- Starkes Schwitzen, Husten, Fieber
- Zittern
- Veränderung der Hautfarbe (z.B. aufgrund von Gelbsucht, Nierenerkrankung)
- Erweiterte, poröse oder verengte Blutgefäße in der Aderhaut des Auges
- Gerötete, gelbliche oder tränende Augen
- Glasige, verengte oder vergrößerte Pupillen
- Hautausschlag
- Juckreiz, Kratzen
- und weitere

Um für Rückkehrer/innen mit gesundheitlichen Bedürfnissen möglichst individuelle Unterstützung vor, während und nach der Reise bereitzustellen, empfiehlt es sich, die folgenden vier Aspekte systematisch abzuklären:

1. Entscheidungsfähigkeit: Ist der/die Rückkehrer/in in der Lage, eine informierte Entscheidung über die Rückkehr zu treffen?

2. Flugtauglichkeit: Wird der Gesundheitszustand des/der Rückkehrer/in für die Dauer der Reisephase als stabil eingeschätzt und wurde dieser von einem Arzt/einer Ärztin schriftlich bestätigt?

3. Reiseerfordernisse: Welche Art von Unterstützungsmaßnahmen werden für die Reise empfohlen, bzw. sind unabdingbar?

4. Reintegrationsperspektive und medizinische Weiterversorgung: Ist die erforderliche medizinische Versorgung nach der Ankunft verfügbar? Falls nicht, wurde der/die Rückkehrende darüber informiert?

Entscheidungsfähigkeit

In der Entscheidungsphase benötigen Rückkehrende möglichst umfassende Informationen darüber, ob und wie ihre gesundheitlichen Bedürfnisse im Rückkehrland adressiert werden können und wie sich dies auf die Reintegration auswirken könnte. Der Wiedereinstieg in das Gesundheitssystem im Herkunftsland sowie die Verfügbarkeit und Leistbarkeit von Medikamenten und Behandlungsangeboten sind nur ein paar Beispiele dafür, was Rückkehrer/innen bedenken müssen, um eine informierte Entscheidung bezüglich ihrer Rückkehr fällen zu können. Durch eine möglichst detaillierte Kenntnis entsprechender Angebote in Österreich und im Rückkehrland werden Rückkehrende mit gesundheitlichen Bedürfnissen besser in die Lage versetzt, mögliche Konsequenzen ihrer Rückkehrentscheidung abzuschätzen. Besonders wichtig sind aktuelle und objektive Informationen bei lebenswichtigen Medikamenten und Behandlungen (beispielweise Dialyse oder Krebstherapien).

Besteht gegen den/die Rückkehrer/in eine rechtskräftige Ausreiseentscheidung und war die physische Erkrankung zum Entscheidungszeitpunkt bereits bekannt, wurde bereits seitens der Behörde unter Einbeziehung medizinischer Expertise detailliert geprüft, ob der Person eine Rückkehr in das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Refoulement-Verbots und anderer Grundrechte zugemutet werden kann. In diesen Fällen stellt sich daher ausschließlich die Frage, wie die Rückkehr zu erfolgen hat, damit bestmögliche Rückkehr- und Reintegrationsbedingungen im Herkunftsland gewährleistet werden können.

Sollte der/die Klient/in zusätzlich unter einer psychischen Erkrankung leiden bzw. unter Ewachsenenvertretung sein, muss medizinisch abgeklärt werden, ob er/sie in der Lage ist, die Konsequenzen einer Rückkehr einzuschätzen.

Flugtauglichkeit

Die Rahmenbedingungen einer Flugreise (z.B. stressige Situation am Flughafen, lange Wege, Kabinendruck, eingeschränkte Beweglichkeit, niedrige Luftfeuchtigkeit in der Flugkabine, Zeitzonenwechsel) können vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen verstärken. Selbst gesunde Reisende nehmen diese Bedingungen oftmals als anstrengend wahr, bei akuten oder chronischen Erkrankungen können diese äußeren Umstände aber konkrete negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand haben. Eine fehlende Abklärung der Flugtauglichkeit kann für Rückkehrende mit gesundheitlichen Bedürfnissen ein nicht zu unterschätzendes Risiko sein, welches eine sichere Rückkehr gefährdet.

Beispiele für Abklärungen:

- Ansteckende Erkrankungen: Es muss eine ärztliche Bestätigung bzw. ein entsprechendes Testergebnis vorliegen, dass kein Ansteckungsrisiko (mehr) vorhanden ist.

- Kürzlich operierte Personen: Abhängig von der jeweiligen Operation sollte eine gewisse Zeitspanne vergehen, bevor eine Flugreise angetreten wird. Bei der Planung der Rückkehr sollten dann Aspekte wie der Verlauf des Heilungsprozesses und eventuelle Nachsorgemaßnahmen beachtet werden.

- Mobilitätseinschränkungen: Für die Vorbestellung eines Rollstuhls am Flughafen ist die Angabe des Mobilitätsgrades wichtig (z.B. selbständiges Stehen oder selbständiges Hinauf- und Hinuntergehen der Treppe). Die Person sollte in der Lage sein, während Start und Landung mindestens 30 Minuten lang aufrecht zu sitzen, ansonsten ist ein Liegendtransport notwendig. Bei Prothesen ist ein ärztliches Attest für die Sicherheitskontrolle am Flughafen nötig.

- Chronische Herz-Kreislauf-Erkrankungen: Benötigt werden aktuelle Vitalparameter (Blutdruck, Herz- und Atemfrequenz) sowie die Sauerstoffsättigung im Blut. Bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten sollte ein entsprechender Plan vorliegen.

- Diabetes mellitus: Benötigt werden aktuelle Blutzuckerwerte (Nüchternwerte und Langzeit-Blutzucker). Weiters ist abzuklären, wie routiniert die Person im Umgang mit der Erkrankung (z.B. Medikamenteneinnahme, Ernährungsregeln, Blutzuckermessung, Insulingabe) ist, wann die letzte Routineuntersuchung stattfand bzw. ob es in den vergangenen 12 Monaten einen Krankenhausaufenthalt gab.

- Epilepsie: Wann war der letzte Anfall? Wie oft und wie stark/lange treten Anfälle auf? Sind Betroffene medikamentös gut eingestellt? Wer kann im Notfall Medikamente verabreichen?

- Niereninsuffizienz: Gibt es weitere Erkrankungen und/oder Mobilitätseinschränkungen? Werden während der Reisephase Medikamente benötigt? Besteht Dialysepflicht (wenn ja, in welchem Rhythmus?)? Neben diesen Informationen werden auch die aktuellen Vitalparameter und der Hämoglobin-Wert (Gefahr der Blutarmut) benötigt.

- Krebserkrankungen: Je nach Art und Schwere müssen spezifische Symptome (z.B. Ermüdung, starke Schmerzen, Unbeweglichkeit, schwere Anämie) berücksichtigt werden. Aktuelle medizinische Dokumente sind zur Vorbereitung der Flugreise sowie der Weiterbehandlung im Rückkehrland unerlässlich.

Schwangerschaft

Im Allgemeinen können Schwangere problemlos fliegen. Eine ärztliche Flugtauglichkeitsbestätigung ist allerdings notwendig

- bei Zwillings- oder Mehrlingsschwangerschaften ab Ende der 32. Schwangerschaftswoche (SSW),
- bei Risikoschwangerschaften und Komplikationen während der Schwangerschaft oder
- auf Verlangen der transportierenden Fluggesellschaft.

Ab der 37. SSW unterstützt IOM bis nach der Geburt keine freiwillige Rückkehr mehr.

Reiseerfordernisse

Je nach spezifischen Bedürfnissen können zusätzliche Reiseerfordernisse notwendig werden, um eine sichere Reise in Würde zu ermöglichen. Diese sind abhängig vom aktuellen Gesundheitszustand, den zu erwartenden Risiken während des Fluges, sowie der Dauer und Beschwerlichkeit der Reisephase. Zu möglichen Vorkehrungen zählen u.a. spezielle Mahlzeiten (cholesterinarm, diabetikergeeignet, etc.), Mobilitätsunterstützung (Abflughafen, Transit, Rückkehrland), medizinischer Sauerstoff oder eine Begleitperson.

Beispiele für mögliche Reiseerfordernisse:

- Mobilitätseinschränkungen: Bei leichten Einschränkungen kann eine Vertrauensperson mitreisen und unterstützend tätig sein. Bei schweren Einschränkungen sind meist zusätzliche Vorkehrungen notwendig, bspw. ein Rollstuhlservice oder eine (medizinische) Begleitung. Wenn der/die Rückkehrende nicht mindestens 30 Minuten aufrecht sitzen kann, muss ein zusätzlicher Sitzplatz oder eine entsprechende Liegemöglichkeit gebucht werden.

- Chronische Herz-Kreislauf-/Lungen-/Stoffwechselerkrankungen: Personen mit medikamentös gut eingestellten chronischen Erkrankungen, die routiniert im Umgang mit dieser sind, benötigen meist keine zusätzlichen Vorkehrungen. Dennoch können insbesondere bei instabilen Verläufen zusätzliche Reiseerfordernisse notwendig werden, wie etwa medizinischer Sauerstoff, die Verabreichung oder eine Überwachung der regelmäßigen Einnahme von notwendigen Medikamenten durch eine medizinische Begleitperson.

- Niereninsuffizienz: Dialysepflichtige Personen werden meist medizinisch begleitet, insbesondere bei Langstreckenflügen. Weitere Reiseerfordernisse, bspw. ein Rollstuhlservice aufgrund schneller Ermüdung, können nötig sein.

- Krebserkrankungen: Aufgrund der oftmals starken Schmerzen und des reduzierten Allgemeinzustandes sind meist Reisevorkehrungen wie eine medizinische Begleitperson oder zusätzlicher Sauerstoff notwendig. Bei fortgeschrittenen Krebserkrankungen ist der Faktor Zeit sehr wichtig. Mit den entsprechenden Abklärungen und Vorkehrungen können auch Patient/innen in fortgeschrittenem Stadium unterstützt werden.

Reintegrationsperspektive und medizinische Weiterversorgung

Für die erfolgreiche und nachhaltige Reintegration ist es wichtig, das soziale Umfeld der Rückkehrenden sowie den Wiedereinstieg in das Gesundheitssystem des Rückkehrlandes in die Vorbereitungen einzubeziehen. Auch die mögliche Stigmatisierung mancher Erkrankungen (z.B. HIV/AIDS, Hepatitis C, Epilepsie, Behinderungen), damit zusammenhängende Risiken und, wenn vorhanden, lokale (nicht-)staatliche Unterstützungsmöglichkeiten sollten in Rahmen der Rückkehrberatung besprochen werden.

Im Login-Bereich auf **returnfromaustria.at** stehen z.B. Länderinformationsblätter zur Verfügung, die mitunter Einblick in die lokalen Gesundheitssysteme des jeweiligen Rückkehrlandes geben.

Grundsätzlich ist es wichtig, Informationen zur kontinuierlichen Weiterbehandlung der vorliegenden Erkrankung bereitzustellen. Migrant/innen sollten über die Verfügbarkeit notwendiger Medikamente und Behandlungen sowie den damit verbundenen Kosten an ihrem Zielort gut informiert werden. Auch Aspekte der Zugänglichkeit (z.B. begrenzte Mengenabgabe, lange Wartezeiten) spielen dabei eine Rolle. So können mögliche Konsequenzen im Falle eines verzögerten Zugangs bzw. bei Nichtverfügbarkeit noch vor der Rückkehr mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin abgeklärt werden. Besonders bei lebensnotwendigen Maßnahmen, wie etwa einer bestehenden Dialysepflicht, müssen nicht nur entsprechende aktuelle Informationen vorhanden sein, sondern bereits konkrete Schritte zur zeitnahen Anbindung im Rückkehrland unternommen werden.

Auch die familiäre Unterstützung und die Gegebenheiten der Unterkunft (z.B. Barrierefreiheit) können eine erfolgreiche Reintegration beeinflussen. Für Personen, die im Alltag Hilfe benötigen oder pflegerisch betreut werden müssen, wird daher empfohlen, bereits vor der Rückkehr Familie oder Angehörige im Herkunftsland mit einzubeziehen. Besteht bei dem/der Rückkehrer/in aufgrund der Erkrankung nur eingeschränkte oder gar keine Arbeitsfähigkeit, sollten darüber hinaus Möglichkeiten der staatlichen Unterstützung recherchiert werden. Die geografische Nähe zu Versorgungsangeboten und die gezielte Anbindung an Reintegrationspartner erhöhen die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eines/r Rückkehrenden mit gesundheitlichen Einschränkungen. Bei besonders schweren und terminalen Erkrankungen sollten auch verfügbare Angebote von Pflege- oder Hospizeinrichtungen überprüft werden.

Welche Schritte sind nötig?

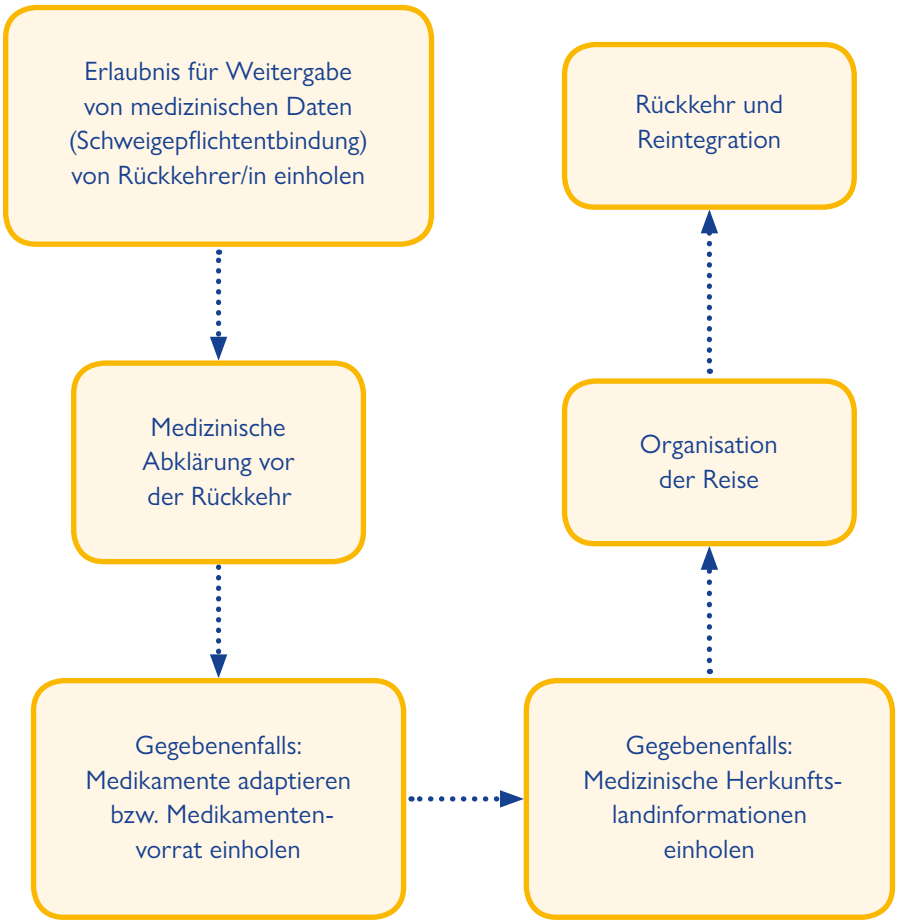

RÜCKKEHR MIT EINER MOTORISCHEN, SENSORISCHEN ODER GEISTIGEN EINSCHRÄNKUNG

Bei der Organisation einer freiwilligen Rückkehr für eine Person mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sollte das Ziel während des Rückkehrprozesses sein, niederschwelligen Zugang zu Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten zu ermöglichen und Hindernisse zu reduzieren. Dabei kann es sich um physische (z.B. fehlende Rollstuhlrampe), kommunikative (z.B. keine barrierefreien Informationsmaterialien) oder institutionelle (z.B. fehlende Sensibilisierung von Behördenmitarbeitenden im Umgang mit behinderten Personen) Hindernisse handeln.

Körperliche und geistige Behinderungen können entweder angeboren oder erworben sein. Um angemessen auf die Bedürfnisse der Person eingehen zu können, ist es daher wichtig diesen Aspekt abzuklären. Dies kann u.a. Hinweise darauf geben,

- wie routiniert die Person selbst bzw. Angehörige im täglichen Umgang mit entsprechenden Hindernissen sind,
- ob die Person bereits zuvor internationale Reiseerfahrung im Zusammenhang mit ihrer körperlichen und/oder geistigen Behinderung gesammelt hat,
- inwieweit das aufnehmende soziale und physische Umfeld angemessen auf die Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Insbesondere bei geistigen Beeinträchtigungen muss auch die Entscheidungsfähigkeit der Person überprüft werden.

Während der Flugphase können schwere geistige und körperliche Behinderungen ein Sicherheitsrisiko darstellen, wenn die Person nicht in der Lage ist, Anweisungen des Kabinenpersonals zu befolgen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Reisevorkehrungen oder einer (nicht-)medizinischen Begleitperson hängt von Art und Grad der Behinderung ab. Für Personen, die bereits routinierte Reiseerfahrung haben und den Umgang mit der Einschränkung gewohnt sind, ist eine medizinische Eskorte nicht zwingend notwendig, sofern keine relevanten zusätzlichen Erkrankungen vorliegen.

Im Rückkehrland sollten die spezifischen Bedürfnisse und Möglichkeiten einer Betreuung abgeklärt werden, um eine ausreichende Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben zu ermöglichen.

RÜCKKEHR MIT EINER PSYCHISCHEN ERKRANKUNG

Unter einer psychischen Erkrankung versteht man eine Veränderung des Denkens, Fühlens oder Wollens eines Menschen, welche in der Regel von der Umgebung und der Person selbst als sozial einschränkend empfunden wird. Die WHO definiert eine psychische Erkrankung wie folgt:

> „Eine psychische Erkrankung stellt eine Störung der psychischen Gesundheit einer Person dar, die oft durch eine Kombination von belastenden Gedanken, Emotionen, Verhaltensweisen und Beziehungen zu anderen gekennzeichnet sind. Beispiele für psychische Störungen sind Depressionen, Angststörungen, Verhaltensstörungen, bipolare Störungen und Psychosen."
>
> (WHO, 2021: 1)

Eine psychische Erkrankung kann genauso wie eine körperliche Erkrankung verschiedene Schweregrade aufweisen. Nicht jede/r, der/die an einer psychischen Erkrankung leidet, nimmt Hilfe in Anspruch; oftmals mangelt es den Betroffenen auch an Krankheitseinsicht. Von sicheren Hinweisen auf eine psychische Erkrankung kann in der Rückkehrberatung nur gesprochen werden, wenn der/die Rückkehrer/in aktuelle medizinische Unterlagen mit einer Diagnose vorweist. Ohne medizinische Ausbildung ist es in den meisten Fällen nicht möglich einzuschätzen, ob das Verhalten einer Person im üblichen Rahmen sozialer Interaktion ist. Daher ist das Erkennen und sensible Adressieren einer psychischen Erkrankung eine der größten Herausforderungen, die sich im Rückkehrprozess im Zuge der Beratung und Unterstützung ergeben.

Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung können sein:

- **Allgemeines Erscheinungsbild**
- **Sprechverhalten und Sprache**
  - Beispielsweise sehr monotones, lautes oder langsames Sprechen
  - Eingeschränktes Sprachverständnis und Ausdrucksvermögen
- **Orientierung**
  - Eingeschränktes Zurechtfinden in der zeitlichen, räumlichen und gegenwärtigen Situation
- **Auffassung, Konzentration und Gedächtnis**
  - Auffassungsstörungen: reduzierte Fähigkeit, Sinnzusammenhänge zu erfassen
  - Konzentrationsstörung
  - Störungen des Kurz- und/oder Langzeitgedächtnisses
- **Denkstörungen**
  - Einengung: Die Gedanken reduzieren sich auf einen bestimmten Inhalt, ein Themenwechsel fällt den Betroffenen schwer.
  - Grübeln: Beim Grübeln kreisen die Gedanken immer wieder um die gleichen, vorwiegend unangenehmen Themen, ohne dabei eine Lösung zu finden.
  - Neologismen: Wortneuschöpfungen, bei denen Worte komplett neu erfunden werden, mitunter eine künstliche Sprache.
  - Vorbeireden: Klient/in antwortet nicht auf Frage, sondern redet inhaltlich am Thema vorbei, obwohl er/sie die Frage verstanden hat und eigentlich antworten möchte.
  - Wahnhaftes Denken wie Eifersuchts- oder Verarmungswahn
- **Wahrnehmungsstörungen**
  - Illusionen
  - Halluzinationen, kann alle fünf Sinne betreffen (z.B. Stimmenhören, Geruchs- und Geschmackshalluzinationen)
- **Starke Affektivität (starkes Gefühls- und Gemütsleben)**
  - Große Ängstlichkeit
  - Überbordende Schuldgefühle
  - Übersteigertes Selbstwertgefühl oder im Gegenteil Gefühl des absolut unzureichend Seins
- **Aggressivität**
  - Aggressionstendenzen: aggressive Sprache und erhöhte Bereitschaft zu aggressiven Handlungen
  - Selbstschädigung, Suizidalität (Suizidgedanken, -impulse, oder -handlungen)

Dolmetscher/innen bezüglich möglicher Anzeichen sensibilisieren:

Beratungen mit Dolmetscher/innen machen es sehr viel schwieriger, beispielsweise auffälliges Sprechverhalten zu erkennen. Daher ist es empfehlenswert, Dolmetscher/innen darin zu bestärken, ihre Wahrnehmung nach der Beratung mit dem/der Rückkehrberater/in zu teilen, wenn Klient/innen den Eindruck erwecken, dass sie psychisch sehr belastet sein könnten.

Im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr können die Entscheidungsfindung, die Reise selbst und die zu erwartenden Umgebungsveränderungen eine große Herausforderung bedeuten. Um alle nötigen Schritte bestmöglich vorzubereiten ist es notwendig, dass der/die Rückkehrer/in psychisch stabil und/oder gegebenenfalls medikamentös gut eingestellt ist, dass mit einem Arzt abgeklärt wurde, ob und welche Reiseerfordernisse nötig sind und dass Informationen zur weiteren medizinischen Versorgung vorliegen.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

Entscheidungsfähigkeit

Wie dargelegt, ist eine psychische Erkrankung eine Veränderung des Denkens, Fühlens oder Wollens eines Menschen. Bei betroffenen Klient/innen in der Rückkehrberatung kann dies, vor allem, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Entscheidungsprozesses in einer Gesundheitskrise befinden (z.B. psychotischer Schub), die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigen. Daher muss diese zentrale Voraussetzung für die freiwillige Rückkehr von medizinischem Fachpersonal, idealerweise von dem/der behandelnden Psychologen/Psychologin oder Psychiater/in, abgeklärt werden.

Damit Rückkehrer/innen eine informierte Entscheidung bezüglich ihrer freiwilligen Rückkehr treffen können, benötigen sie relevante Informationen, um abschätzen zu können, wie sich die Rückkehr auf ihren Gesundheitszustand auswirken kann. Hier ist es wichtig, dass der/die Rückkehrberater/in dabei unterstützt, die nötige Herkunftslandinformation zu erheben.

Auch in diesen Fällen gilt, dass soweit gegen den/die Rückkehrer/in eine rechtskräftige Ausreiseentscheidung besteht und die psychische Erkrankung zum Entscheidungszeitpunkt bereits bekannt war, seitens der Behörde unter Einbeziehung medizinischer Expertise detailliert geprüft wurde, ob der Person eine Rückkehr in das Herkunftsland unter Berück-

sichtigung des Refoulement-Verbots und anderer Grundrechte zugemutet werden kann. Es stellt sich daher auch in solchen Fällen ausschließlich die Frage, wie die Rückkehr zu erfolgen hat, damit bestmögliche Rückkehr- und Reintegrationsbedingungen im Herkunftsland gewährleistet werden können.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit, dass dem/der Rückkehrer/in mit einer psychischen Beeinträchtigung von einem österreichischen Gericht eine Erwachsenenvertretung (ehemalig Sachwalterschaft) zu Seite gestellt wurde (siehe Seite 56).

Flugtauglichkeit

Bei Flugreisen sind Rückkehrende mit einer Vielzahl an Stressauslösern konfrontiert: Unbekannte Gesichter, Lärm, mangelnde Sprachkenntnisse, die Hektik des Flughafenbetriebs, die Vorschriften des Sicherheits- und Flugpersonals, Grenzbeamt/innen in Uniformen, beengte Platzverhältnisse im Flugzeug und generell eingeschränkte Handlungsspielräume während der gesamten Reise. Gerade für Personen mit psychischen Erkrankungen bedeutet all dies eine zusätzliche Belastung und kann Krankheitssymptome auslösen oder verstärken. Die genannten Faktoren können zu einem Risiko für die Rückkehrenden wie auch für Mitreisende werden und in medizinischen und sicherheitsrelevanten Zwischenfällen sowohl am Flughafen als auch im Flugzeug resultieren.

Um Risiken zu vermeiden, muss der/die Rückkehrende vor Reiseantritt, abhängig von der Schwere der Krankheit, eine Phase der Stabilität haben. Weiters muss die Flugtauglichkeit von einem/r Arzt/Ärztin schriftlich bestätigt werden.

Reisevoraussetzungen

Die Organisation der Reise von Personen mit psychischen Erkrankungen erfordert ein individuelles Eingehen auf die Betroffenen, ihre Bedürfnisse und daran angepasste Unterstützung. Im Vorfeld muss mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin abgeklärt werden unter welchen Bedingungen die Reise stattfinden kann. Beispiele für Reisevoraussetzungen wären eine medizinische Kontrolle kurz vor der Reise, Stabilisierung durch Medikation vor und während des Fluges oder eine medizinische Begleitperson, die soziale oder medizinische Unterstützung bietet.

Wenn der Gesundheitszustand eines/r Rückkehrers/in mit einer psychischen Erkrankung medizinisch ausreichend abgeklärt wurde, er/sie stabil bzw. medikamentös gut eingestellt ist, kann er/sie in den meisten Fällen allein reisen. In allen Fällen ist es jedoch wichtig, die Rückkehrer/innen über die Reiseroute und die Abläufe genau zu informieren. Eine gute Vorbereitung ermöglicht es betroffenen Personen eine realistische Vorstellung zum Ablauf der Reise zu bekommen. Eventuelle Stresssituationen können im Vorfeld besprochen werden.

Reintegrationsperspektive

Informationen über die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und die Kosten von Medikamenten, Behandlungen und relevanten sozialen/gesundheitlichen Dienstleistungen im Rückkehrland sind eine wichtige Grundlage, um die Reintegration vorzubereiten. Sollte ein Medikament bzw. eine Behandlung im Rückkehrland nicht verfügbar bzw. nicht leistbar sein, ist es von großer Wichtigkeit, dass mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin bereits vor der Rückkehr die Medikation oder Behandlung an die medizinischen Gegebenheiten im Rückkehrland angepasst werden.

Mangelndes Wissen, Tabuisierung und soziale Stigmatisierung haben oftmals zur Folge, dass Rückkehrer/innen eine psychische Erkrankung als Hürde für ihre Reintegration ansehen und Schamgefühle gegenüber ihrem Umfeld entwickeln. Für die Betroffenen ist die soziale Einbettung nach der Rückkehr von großer Bedeutung, weshalb auch die Einbindung von Familienangehörigen hilfreich sein kann. Wenn Rückkehrer/innen in der Beratung Bedenken äußern, sollte diese unbedingt adressiert werden, um mögliche Handlungsoptionen zu erarbeiten.

In bestimmten Rückkehrländern ist die familiäre Unterstützung der Rückkehrer/innen im Fall von psychischen Erkrankungen zwingend nötig. Grund dafür ist, dass die Behandlung einer psychischen Erkrankung im Rahmen der nationalen Gesundheitsversorgung ohne die Hilfe von Familienangehörigen nicht möglich ist.

RÜCKKEHR MIT EINER SUCHTERKRANKUNG

Die WHO definiert Sucht wie folgt:

> „Sucht ist ein Zustand periodischer oder chronischer Vergiftung, hervorgerufen durch den wiederholten Gebrauch einer natürlichen oder synthetischen Droge und gekennzeichnet durch vier Kriterien:
> 1. ein unbezwingbares Verlangen zur Einnahme und Beschaffung des Mittels,
> 2. eine Tendenz zur Dosissteigerung (Toleranzerhöhung),
> 3. die psychische und meist auch physische Abhängigkeit von der Wirkung der Droge,
> 4. die Schädlichkeit für den einzelnen und/oder die Gesellschaft. “
>
> (WHO, 2022)

Grundsätzlich gilt es zwischen Substanzgebrauch und -missbrauch zu unterscheiden. Unter Substanzgebrauch ist der gelegentliche Konsum (z.B. Alkohol, Cannabis) im Kontext gesellschaftlicher Anlässe zu verstehen; diese Form ist nicht rückkehrrelevant. Unter Substanzmissbrauch hingehen versteht man ein abhängiges Verhalten, welches das soziale Leben, die Alltagsbewältigung sowie das Arbeitsleben negativ beeinflussen kann und daher im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr berücksichtigt werden muss.

Soziale Ausgrenzung, fehlende Zukunftsperspektiven sowie schädliche kulturelle Gewohnheiten im Umgang mit Suchtmitteln gehören zu den häufigsten Gründen, weshalb Menschen Suchtprobleme entwickeln. Insbesondere mit starken und längerfristigen Suchterkrankungen können auch Begleiterkrankungen (z.B. Leberschäden) einhergehen, die für die Reintegrationsperspektive relevant sind.

Aus Angst vor sozialer Stigmatisierung und strafrechtlicher Verfolgung kommunizieren Betroffene ihre Suchtprobleme oftmals nicht. Möglicherweise fürchten sie gar, dass ein solches Eingeständnis sie von der unterstützten freiwilligen Rückkehr ausschließen könnte.

Da sich Suchterkrankungen und etwaige Entzugserscheinungen auf das Verhalten auswirken, ist dies bei der Organisation der Rückkehr zu beachten. Der Drang nach Suchtmitteln kann Stressfaktoren während der ohnehin schon herausfordernden Rückkehr noch verstärken und zu erhöhter Nervosität und Aggressivität führen. Daraus entstehende Verhaltensänderungen und Zwangshandlungen können einerseits zu Zwischenfällen am Flughafen und im Flugzeug führen, andererseits können Fluglinien Personen unter offensichtlichem Drogen- oder Alkoholeinfluss von der Beförderung ausschließen.

Anzeichen für Suchterkrankungen können sich unterschiedlich auf das äußere Erscheinungsbild und das Verhalten der Betroffenen auswirken und sind von der jeweilig konsumierten Substanz abhängig. Allgemeine Hinweise sind stark vergrößerte oder verkleinerte Pupillen, blutunterlaufene Augen, Kieferknirschen, Einstichstellen von Nadeln, Selbstverletzungen, gelbliches/gerötetes Hautbild, Hautblässe, Zittern oder ein geschwächter Allgemeinzustand.

Je nach Substanz, Dauer und Intensität des Suchtmittelmissbrauchs variieren auch mögliche Entzugserscheinungen. Diese können sich wie folgt auswirken:

- **bei Alkohol:** Zittern, Schwitzen, psychomotorische Agitation, Stimmungsschwankungen, Panik, Übelkeit/Erbrechen, Halluzinationen, generalisierte Krampfanfälle
- **bei Opioiden:** Übelkeit/Erbrechen, Muskelschmerzen und -krämpfe, Stimmungsschwankungen, Durchfall, Fieber
- **bei Beruhigungsmitteln:** Müdigkeit, Schlafsucht/Schlaflosigkeit, generalisierte Krampfanfälle, extreme Verlangsamung.
- und weitere

Folgende Aspekte sind zu beachten:

Entscheidungsfähigkeit und Flugtauglichkeit

Auch im Falle der Rückkehr von Klient/innen mit Suchterkrankungen muss abgeklärt werden, ob die Entscheidungsfähigkeit gegeben ist. Damit Mediziner/innen die Flugtauglichkeit beurteilen können, sind folgende Fragen hinsichtlich der Suchterkrankung wichtig:

- Wie lange besteht die Abhängigkeit bereits? Welche Substanz(en) und wie oft werden diese konsumiert?
- Beeinflusst die Suchterkrankung die Reisetauglichkeit oder das Verhalten während der Reise?
- Zeigt die Person selbst-/fremdgefährdendes Verhalten?
- Wurden Entzugserscheinungen festgestellt?
- Sind Begleiterkrankungen bekannt und wie werden diese (medikamentös) behandelt?
- Ist eine medizinische Kontrolle vor dem Flug notwendig?
- Befindet sich die Person bereits in einer Sucht- bzw. Substitutionstherapie? Falls ja, sollte eine entsprechende ärztliche Bestätigung (muttersprachlich oder auf Englisch) inkl. Angabe der aktuellen Dosis ausgestellt werden.

Wie auch in den vorangegangenen Fällen gilt auch hier, dass soweit gegen den/die Rückkehrer/in eine rechtskräftige Ausreiseentscheidung besteht und die Suchterkrankung zum Entscheidungszeitpunkt bereits bekannt war, bereits seitens der Behörde unter Einbeziehung medizinischer Expertise detailliert geprüft wurde, ob der Person eine Rückkehr in das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Refoulement-Verbots und anderer Grundrechte zugemutet werden kann. Es stellt sich daher auch hier ausschließlich die Frage, wie die Rückkehr zu erfolgen hat, damit bestmögliche Rückkehr- und Reintegrationsbedingungen im Herkunftsland gewährleistet werden können.

Reisevoraussetzungen

Der gesundheitliche Zustand der/des Rückkehrenden muss stabil sein, sodass er/sie die gesamte Reise ohne Substanzeinnahme oder starke Entzugserscheinungen überstehen kann. Dazu sind eventuell gezielte reisevorbereitende Maßnahmen (z.B. körperliche Entzugskur vor der Abreise, engmaschige ambulante ärztliche Überwachung) nötig. Gegebenenfalls muss eine medizinische Begleitperson mitreisen, um während des Fluges Bedarfsmedikation verabreichen zu können.

Reintegrationsperspektive

Die Reintegrationsperspektive hängt maßgeblich vom Gesundheitszustand, den verfügbaren finanziellen Ressourcen und der Situation vor Ort ab. Darüber hinaus kann die in manchen Ländern bestehende Stigmatisierung bestimmter Suchterkrankungen zu einer sozialen Ausgrenzung führen. Gerade deshalb ist die soziale Anbindung im Rückkehrland sowie die Abklärung der psychischen, medizinischen, aber auch beruflichen Perspektiven sehr wichtig.

- Ist der/die Rückkehrer/in in Österreich in einer Suchttherapie/Substitutionstherapie?
- Dürfen Medikamente der Substitutionstherapie eingeführt werden?
  Sind die Medikamente auch nach der Rückkehr verfüg- und leistbar?
- Kann dem/der Klienten/in ein Medikamentenvorrat für die erste Zeit nach der Rückkehr mitgegeben werden? Zu beachten ist, dass Medikamente wie Methadon in manchen Ländern strengeren Auflagen unterliegen bzw. nicht importiert werden dürfen. Es sollte eine englischsprachige Arztbestätigung mitgeführt werden, um den Eigenbedarf nachweisen zu können.
- Welche medizinischen Betreuungsmöglichkeiten (Substitutionsbehandlung, psychologische Unterstützung) gibt es im Rückkehrland bzw. am Rückkehrort?
- Wie wirkt sich die Suchterkrankung auf die Reintegrationsperspektive aus?
- Gibt es ein unterstützendes soziales Netz an Familie und Freund/innen?
- Gibt es (nicht-)staatliche Unterstützungs- und Beratungsstrukturen, die bei fehlender familiärer Anbindung kontaktiert werden können?

FREIWILLIGE RÜCKKEHR VON KINDERN

Im Jahr 2021 unterstützte IOM weltweit insgesamt 49.795 Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr; 16 Prozent der unterstützten Personen waren Kinder. Etwas mehr als die Hälfte von ihnen (55 Prozent) waren Buben, etwas weniger als die Hälfte waren Mädchen (45 Prozent). (IOM, 2022a: 5)

IOM unterstützte 2021 insgesamt 1.358 Personen bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Österreich. 101 Personen von ihnen waren Kinder: 51 Buben und 50 Mädchen. Sie machen 7,4 Prozent aller 2021 von IOM bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen aus. (IOM, 2022c) Kinder stellen somit einen großen Teil der rückkehrenden Personen dar.

In Migrationsprozessen, einschließlich des Rückkehrprozesses, sind Kinder besonders vulnerabel, unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen begleitet werden oder unbegleitet sind. Ihnen muss daher besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Risiken und Vulnerabilitäten für Kinder können situationsbedingt sein und sich aus den Umständen ergeben, denen sie in ihrem Migrationsprozess ausgesetzt sind. (IOM, 2019a: 197) Besonders vulnerabel sind Kinder, wenn sie unbegleitet oder getrennt sind, einschließlich des Risikos von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

Rechtliche Grundlagen für die Rückkehr von Kindern

Ein Kind ist jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in nationalen Gesetzen sowie im Völker- und Europarecht verankert. Der Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls ist dabei in der Gesetzgebung fest verankert und u.a. durch folgende Gesetze gewährleistet:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Österreichisches Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Europäische Richtlinien regeln die Verfahren und Standards für den Umgang mit Kinder im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Dazu gehört etwa die Verpflichtung von Mitgliedstaaten zur schnellstmöglichen Bestellung von Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter/innen oder auch die Berücksichtigung des Kindeswohls. Relevante Richtlinien sind u.a.:

- EU-Aufnahmerichtlinie
- EU-Asylverfahrensrichtlinie
- EU-Rückführungsrichtlinie

Zwei zentrale Begriffe, die sich in den oben genannten Gesetzen widerspiegeln sind „Obsorge“ und „Kindeswohl“.

Obsorge

Der Begriff Obsorge umfasst alle Rechte und Pflichten von Eltern oder mit der Obsorge beauftragten Personen oder Institutionen gegenüber minderjährigen Kindern, besonders die Pflege und Erziehung einschließlich der gesetzlichen Vertretung.

Kinder sind zwar Träger eigener Rechte, ihre Meinung ist wichtig und in Rückkehrprozessen auch alters- und der individuellen Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen. Minderjährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind allerdings nicht berechtigt allein eine Entscheidung bezüglich einer freiwilligen Rückkehr zu treffen. Diese Entscheidung obliegt einzig und allein den obsorgeberechtigten Personen oder Institutionen, die mit der Obsorge des Kindes betraut sind. Obsorgeberechtigte Personen sind in den meisten Fällen die Eltern, können aber auch Verwandte oder andere Personen sein, wenn ein Gericht diesen formell die Obsorge übertragen hat. Mit der Obsorge betraute Institutionen sind in Österreich meist die jeweiligen Kinder- und Jugendhilfen in den Bundesländern.

Bei der freiwilligen Rückkehr von Kindern ist somit zuerst zu klären, welche Person/en oder Institution/en obsorgeberechtigt ist/sind. Folgende Konstellationen sind hierbei die häufigsten:

1. Kind kehrt im Familienverband zurück: Hier liegt die Obsorge, sofern nicht anders durch ein Gericht bestimmt, bei den Eltern.

2. Kind kehrt mit einem Elternteil zurück: Falls das mit dem Kind zurückkehrende Elternteil die alleinige Obsorge über das Kind hat, ist keine weitere Abklärung bezüglich der Obsorge nötig. Falls jedoch beide Elternteile die Obsorge über das Kind haben, wird die Zustimmung des nicht reisenden Elternteils zur Rückkehr des Kindes benötigt. Dadurch ist eine Rückkehr unter Wahrung der Rechte des Kindes als auch beider Eltern gewährleistet.

3. Unbegleitete oder getrennte Minderjährige: In diesen Fällen muss abgeklärt werden, welche Person/en oder Institution/en die Obsorge in Österreich innehat, da die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr nicht vom unbegleiteten Minderjährigen allein getroffen werden kann. Darüber hinaus ist es notwendig eine obsorgeberechtigte Person oder Institution im Rückkehrland zu identifizieren, die eine Übernahme des Kindes am Flughafen sowie die weitere Versorgung bis zur Volljährigkeit gewährleisten kann.

Kindeswohl

Es ist schwierig zu definieren, was genau das Kindeswohl ist. In der Praxis nähert man sich diesem Begriff an, indem jene Bereiche bewertet werden, die für Kinder besonders wichtig sind - dies kann prinzipiell jeden Lebensbereich betreffen. In den genannten rechtlichen Grundlagen werden gewisse Bereiche definiert, wie z.B. Bildung, Betreuung, Gesundheit, Berücksichtigung der Meinung des Kindes sowie verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und Bezugspersonen, die als besonders wichtig für Kinder erachtet werden.

Kindeswohl in Artikel 3 (1) UN-Kinderrechtskonvention

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte)

Österreich hat 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und somit die zentralen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang gehoben. Es schreibt vor, dass alle Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung und verbindlicher Orientierungsmaßstab sein muss.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Auch im ABGB sind die Rechte zwischen Eltern und Kindern in Österreich dargestellt. So findet sich darin neben allgemeinen Grundsätzen auch eine Annäherung an den Begriff Kindeswohl. Es werden 12 Bereiche beschrieben (z.B. die angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes), die als leitender Gesichtspunkt in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen sind.

Kindeswohlprüfung

Eine standardisierte Prüfung des Kindeswohls kann in zwei verschiedenen Formen erfolgen: entweder durch eine Kindeswohlabklärung (Best Interest Assessment) oder durch eine umfangreichere und formalisierte Kindeswohlbestimmung (Best Interest Determination). (UNHCR, 2021; EASO, 2019)

Die Kindeswohlabklärung ist nur ein Teil einer ganzheitlichen Kindeswohlbestimmung. IOM kann individuelle Kindeswohlabklärungen in den Herkunftsländern (Family Assessments) durchführen. Diese Abklärungen dienen der mit der Obsorge betrauten Institution in Österreich als ein Teil der Kindeswohlbestimmung bezüglich der freiwilligen Rückkehr des Kindes. Grundlage für die Prüfung sind dabei die Meinung des Kindes, die Erhebung der zentralen Lebensumstände in Österreich und im Rückkehrland sowie die Einholung der Meinung aller relevanten Akteur/innen und gegebenenfalls externer Expert/innen.

Grundsätzlich sind die Eltern für das Kindeswohl zuständig. In jenen Situationen, in denen die Eltern dieser Verantwortung nicht nachkommen können, müssen vor der freiwilligen Rückkehr Informationen zum Kindeswohl eingeholt werden, zum Beispiel:

- Obsorgeregelung in Österreich und im Herkunftsland
- Situation im Herkunftsland
- Kontakt zu dem nicht mit ausreisenden Elternteil
- Aufenthaltsstatus und Perspektiven
- Zusätzliche Vulnerabilitäten (z.B. physische oder psychische Beeinträchtigungen)
- Reintegrationsperspektiven (Schule, Ausbildung etc.)

Kinder in der Rückkehrberatung

- Grundlage ist der Aufbau einer helfenden Beziehung zu der Familie und dem Kind unter Wahrung von professioneller Distanz und Grenzen.

- Kinder als Dolmetscher/innen zwischen Eltern und Berater/innen sind zu vermeiden.

- Gespräche mit Kindern müssen immer mit der Einwilligung der Obsorgeberechtigten stattfinden; Einzelgespräche mit Kindern können situationsabhängig nötig sein, Rückkehrberater/innen sollten jedoch nie allein mit dem Kind sein, sondern Kolleg/innen oder Expert/innen zu diesen Gesprächen hinzuziehen. Ziel der Gespräche sollte sein, Kindern zu helfen, ihre Bedürfnisse aus ihrer Perspektive zu erzählen, ihre Stärken zu erkennen und sie darauf aufbauend in Entscheidungsfindungen einzubinden.

- Der Einsatz kindergerechter Methoden kann Minderjährigen helfen, sich am Beratungs- und Rückkehrprozess zu beteiligen. Dazu zählen der Einsatz von Schaubildern, Spiel, Zeichnen, Geschichtenerzählen und anderer kreativer Aktivitäten, die es einem Kind ermöglichen, alters- und entwicklungsadäquat sich und seine Wünsche über den Gebrauch von Sprache hinaus auszudrücken. Ein kindgerechter Beratungsraum kann die Atmosphäre zusätzlich entspannen.

- Rückkehrberater/innen, die mit Familien und Kindern arbeiten, sollten Informationen zu der Entwicklungsstufe, Gesundheitszustand und anderen relevanten Faktoren einholen, da sie Auswirkungen auf die Bedürfnisse eines Kindes vor und nach einer Rückkehr haben. Falls nötig sollten weiter Abklärungen von Expert/innen wie medizinischem Fachpersonal eingeholt werden.

- In der Rückkehrberatung sollte besonders auf Anzeichen und Erscheinungsformen von Missbrauch, Vernachlässigung, Not und Ausbeutung bei Kindern je nach Entwicklungsstand gelegt werden. Falls nötig sollte die zuständige Kinder- und Jugendhilfe beigezogen werden

Freiwillige Rückkehr von Kindern im Familienverband

Auch Kinder, die im Familienverband freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, laufen Gefahr, dass ihre Bedürfnisse und Vorstellungen nicht ausreichend in den Vorbereitungen und der Durchführung des Rückkehrprozesses berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer Rückkehrberatung sollte daher auch mit den Eltern des Kindes und mit dem Kind thematisiert werden, wie bei der Planung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration auf das Kind und dessen Bedürfnisse eingegangen werden kann. Eine entsprechende Vorbereitung des Kindes kann z.B. eine Möglichkeit zur Verabschiedung von Freund/innen, Koordination mit der Schule in Österreich, Abklärung von weiteren Ausbildungsmöglichkeiten im Rückkehrland, aber auch Sprachkurse zur Festigung der Schulsprache im Rückkehrland umfassen. IOM kann bei der Abklärung der individuellen familiären Situation im Rückkehrland unterstützen und, falls benötigt, auch Abklärungen im Herkunftsland durchführen. Falls ein Reintegrationsprojekt für das Rückkehrland zur Verfügung steht, sollte auch erhoben werden, wie das Kind bei seiner Reintegration, beispielsweise dem Schulbesuch, durch das Projekt unterstützt werden kann.

Wichtig ist auch die genaue Abklärung, ob es sich tatsächlich um einen Familienverband handelt, speziell, wenn Kinder einen anderen Nachnamen als die Eltern tragen. Die Geburtsurkunde kann hier hilfreich sein, da auf dieser meist Vater und Mutter mit ihren vollen Namen vermerkt sind.

Freiwillige Rückkehr von minderjährigem Kind mit einem Elternteil bzw. einer obsorgeberechtigten Person

Bei der freiwilligen Rückkehr von Kindern mit einem Elternteil bzw. einer obsorgeberechtigten Person sind zusätzlich zu den im vorherigen Absatz dargelegten Überlegungen, nicht nur das Kindeswohl, sondern auch weitere Rechte des Kindes sowie jene des nicht ausreisenden Elternteils bzw. der obsorgeberechtigten Person sicherzustellen. So hat jedes Kind das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen sowie jedes Elternteil bzw. jede obsorgeberechtigte Person das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, sofern nicht anders bestimmt. Darüber hinaus bedarf es bei dauerhafter Verlegung des Wohnorts der Zustimmung beider Elternteile. Sollte es nicht möglich sein eine schriftliche Zustimmung des nicht reisenden Elternteils einzuholen, ist dies zu begründen. Belege, wie z.B. Sterbeurkunde, Erklärung warum kein Kontakt besteht etc. sind dazu einzuholen bzw. zu dokumentieren. Falls das Kind und das reisende Elternteil unterschiedliche Nachnamen haben, empfiehlt es sich die familiäre Beziehung durch Dokumente zu untermauern (z.B. Geburtsurkunde). Diese Dokumente können auch bei Fragen an den Grenzkontrollen zur Bestätigung der familiären Beziehung vorgelegt werden. Zudem kann das BFA Unterstützung bei der Feststellung von Personendaten leisten.

Freiwillige Rückkehr von unbegleiteten oder getrennten Minderjährigen

Wenn unbegleitete oder getrennte Minderjährige allein in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, sind nachfolgende Konstellationen möglich. Je nach vorliegender Situation sind entsprechende Abklärungen, wie eine Erhebung der Situation im Rückkehrland (z.B. Family Assessment), durchzuführen:

1. Die Obsorge ist durch Gerichtsbeschluss der Kinder- und Jugendhilfe übertragen worden, welche dadurch auch für die formale Kindeswohlprüfung zuständig ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss einer freiwilligen Rückkehr zustimmen. Der örtlich zuständige Kinder-und Jugendhilfeträger ist das jeweilige Bundesland. Nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder liegt die Vollziehung bei den Bezirksverwaltungsbehörden, also der Bezirkshauptmannschaft und dem Magistrat, in deren Sprengel der/die Minderjährige seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Die Obsorge wurde durch Gerichtsbeschluss einer Privatperson (z.B. dem Großvater) übertragen, welche aber nicht mit dem alleinreisenden Kind zurückkehrt. Prinzipiell ist anzumerken, dass eine gesetzliche Vertretung durch die Eltern oder gegebenenfalls durch die Großeltern, Pflegeeltern oder sonstige Obsorgeberechtigte jedenfalls einer Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger oder Rechtsberater/in vorzuziehen ist. Diese Person ist dann auch für die Wahrung des Kindeswohls in Österreich zuständig und hat die Verantwortung abzuwägen, ob eine freiwillige Rückkehr dem Kindeswohl entspricht.

3. Das Kind hat keine per Gerichtsbeschluss definierte obsorgeberechtigte Person oder Institution in Österreich. Hier muss der/die rechtliche Vertreter/in des Kindes im Asylverfahren einer freiwilligen Rückkehr zustimmen, darüber hinaus muss eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Kind erst seit kurzem in Österreich ist und nur über eine/n bestellte/n gesetzliche/n Vertreter/in im Asylverfahren (z.B. BBU Rechtsberater/in in Traiskirchen) verfügt. Der/die rechtliche Vertreter/in hat so lange die gesetzliche Vertretung inne bis diese nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes auf den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeht.

In allen Konstellationen muss eine obsorgeberechtigte Person im Rückkehrland identifiziert werden, welche die Übernahme der Verantwortung schriftlich bestätigt und das Kind am Zielflughafen abholen kann. Zudem ist auch zu beachten, dass für Minderjährige zusätzliche Reisebestimmungen (abhängig von der jeweiligen Fluglinie) zutreffen können und hier gegebenenfalls eine Eskorte oder ein Betreuungsservice für die Reise organisiert werden muss.

Worauf bei der Reintegration zu achten ist

- Ein kindgerechter Ansatz zur Reintegration geht auf die kurzfristige (einige Wochen nach der Rückkehr) als auch auf die langfristigen (mehrere Monate oder ein bis zwei Jahre) Reintegrationsbedürfnisse des Kindes ein. Diese Bedürfnisse umfassen die Pflege von Beziehungen, soziale, emotionale- und Lebenskompetenzen sowie Zugang zu Bildung oder Ausbildungsmöglichkeiten, Gesundheit, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Teilhabe der Familie.

- Kindspezifische Überlegungen wie Alter, Geschlecht, Identität, sexuelle Orientierung, Fähigkeiten oder andere individuelle Eigenschaften des Kindes beeinflussen seine Reintegration und sollten daher in allen Überlegungen mitbedacht werden.

- Unter Einbeziehung des Kindes sollte ein individueller Reintegrationsplan erstellt werden, der die wirtschaftlichen, sozialen, psychosozialen Bedürfnisse des Kindes und der Familie widerspiegelt. Falls ein Reintegrationsprojekt zur Verfügung steht, sollte dieses genützt werden, um auch die Bedürfnisse von Kindern abzudecken (z.B. Bezahlung von Schulgebühren, Ausbildungsmöglichkeiten über das Reintegrationsprojekt etc.).

BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und eine schwerwiegende Straftat. Menschenhandel kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexueller Ausbeutung bis hin zur Arbeitsausbeutung beispielsweise in Haushalten oder im Baugewerbe bzw. Ausbeutung durch Organentnahme oder zur Bettelei. Menschenhandel kann Personen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunftsland betreffen. Krisensituationen wie Naturkatastrophen oder Kriege können zu einem erhöhten Risiko für Menschenhandel führen. Gemeinsam ist den meisten Betroffenen von Menschenhandel, dass sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, keine alternative Möglichkeit sehen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und oft noch zusätzlich in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. (IOM, 2017: 5f) Im Zusammenhang mit freiwilliger Rückkehr gelten Betroffene von Menschenhandel in jedem Fall als vulnerabel und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Betroffene von Menschenhandel werden auch gemäß der EU-Richtlinien **Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, Art. 21** und **Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU, Art. 31** explizit als schutzbedürftige Personen betrachtet, für die es besondere Aufnahme- und Verfahrensbedingungen gibt. (IOM, 2017: 14)

Was genau ist Menschenhandel?

Menschenhandel ist eine Straftat und als solche im österreichischen Strafgesetzbuch verankert (§104a StGB Menschenhandel). Demnach wird Menschenhandel über drei Kernelemente definiert:

1. Die Handlung: Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen.

2. Das Mittel: Beispielsweise Gewalt oder gefährliche Drohung, Täuschung über Tatsachen, Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer psychischen Erkrankung oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

3. Den Vorsatz: Zum Zweck der Ausbeutung (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Bettelei, Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen, Organentnahme).

Das Erkennen von Menschenhandel ist eine große Herausforderung. In Österreich sind dafür die Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF (für Frauen und Mädchen ab 15 Jahre), MEN VIA (für Männer) oder die spezialisierten Einheiten des Landeskriminalamts und das Bundeskriminalamt zuständig (Kontaktdetails siehe Seite 53). Die Rückkehrberatung der BBU GmbH ist für diese grundsätzlich nicht zuständig. Allerdings kann in der Rückkehrberatung durch bestimmte Hinweise der Verdacht aufkommen, dass die rückkehrinteressierte Person von Menschenhandel betroffen ist. Bei Verdacht muss laut Anweisung des BMI unbedingt Kontakt zu einer Opferschutzeinrichtung/Polizei aufgenommen werden, um so die professionelle Weitervermittlung der betroffenen Person an Opferschutzeinrichtungen zu gewährleisten. Durch die Weitervermittlung kann sichergestellt werden, dass für den Schutz und Zugang zu Opferrechten für Betroffene des Menschenhandels gesorgt wird.

Mögliche Hinweise auf Menschenhandel:

- Reise- oder persönliche Dokumente wurden weggenommen
- Schlechte Arbeitsbedingungen (lange Arbeitszeiten, keine Schutzkleidung, kein Urlaub, kein Arbeitsvertrag etc.)
- Trotz Arbeit kaum oder kein Einkommen
- Schlechte Wohnverhältnisse bei hohen Mietpreisen
- Teilen des Wohnraums mit hoher Anzahl an weiteren Personen
- Kaum Kontakt zu Behörden, NGOs etc.
- Person ist in ständiger Begleitung (unklare Verwandtschaftsverhältnisse)
- Schlechter Gesundheitszustand
- Sichtbare Verletzungen oder Spuren von Missbrauch
- Angst vor einer Rückkehr

Weitere Indikatoren für das Erkennen von Betroffenen von Menschenhandel finden sich in der Broschüre „Menschenhandel. Erkennen von Betroffenen im Asylverfahren“ (IOM, 2017).

Menschenhandel in Zahlen

Österreich ist sowohl Transit- als auch Zielland von Menschenhandel. 2020 konnten insgesamt 66 Betroffene, darunter 30 Männer und 36 Frauen, identifiziert werden, wobei auch Transsexuelle und transgender Personen als Betroffene registriert wurden.

39 Prozent von ihnen (17 Männer, 9 Frauen) stammten aus anderen EU-Staaten wie Bulgarien, Rumänien, Ungarn oder der Slowakei, 58 Prozent (13 Männer, 25 Frauen) aus Drittstaaten wie Nigeria, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Marokko und bei 3 Prozent (2 Frauen) konnte die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden. 2020 waren keine Österreicher/innen betroffen. (BMI/BKA, 2021: 23ff) Diese Statistik umfasst sowohl Fälle nach §104a StGB Menschenhandel, als auch nach §217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel. Es handelt sich ausschließlich um Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2020 Anzeige erstattet haben. LEFÖ-IBF, die Opferschutzeinrichtung für die Betreuung von Menschenhandel betroffener Frauen und Mädchen ab 15 Jahren, betreute beispielsweise im Jahr 2020 insgesamt 314 Personen. Nicht alle von ihnen haben Anzeige erstattet, eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland könnte für sie aber in der Zukunft in Frage kommen.

Nicht immer ist eine Rückkehr in das Herkunftsland oder den Herkunftsort die beste Lösung für Betroffene von Menschenhandel. Bei einer Identifikation sind rechtliche Auswirkungen möglich. So können sich für die betroffenen Personen neue Perspektiven für einen legalen Verbleib in Österreich (u.a. „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz", Asyl, subsidiärer Schutz) ergeben, die auf jeden Fall in der Beratung berücksichtigt werden sollten. LEFÖ-IBF und MEN VIA können Betroffenen von Menschenhandel unter anderem psychosoziale Unterstützung, sicheren Wohnraum und Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung (Straf- und Aufenthaltsrecht) zur Verfügung stellen.

Die Gefahrenanalyse

Möchte eine Person, die als Betroffene von Menschenhandel identifiziert wurde, freiwillig zurückkehren, so führt LEFÖ-IBF eine sogenannte Gefahrenanalyse durch. Anhand der Einschätzung von Gefahren soll verhindert werden, dass sich Betroffene von Menschenhandel nach einer freiwilligen Rückkehr erneut in Situationen von Ausbeutung, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen wiederfinden. Die Gefahrenanalyse kann vor oder parallel zur Rückkehrberatung der BBU GmbH stattfinden und ist als komplementäres Angebot zur Rückkehrberatung durch die BBU GmbH zu verstehen. Ziel ist es, Betroffene des Menschenhandels bei einer freiwilligen, sicheren Rückkehr durch eine Gefahrenanalyse sowie kontinuierlichen Opferschutz bereits vor der Rückkehr zu unterstützen und damit in weiterer Folge die Gefahr des Re-Traffickings, also eines erneuten Menschenhandels, zu verhindern. Werden Gefahren identifiziert, erstellt LEFÖ-IBF gemeinsam mit den Betroffenen Sicherheitspläne. Zusätzlich wird bereits in Österreich der Kontakt mit Organisationen vor

Ort hergestellt, z.B. ein IOM Landesbüro bzw. eine NGO, um eine kontinuierliche Betreuung und gegebenenfalls Reintegrationsunterstützung sicherzustellen.

Was ist bei der Rückkehrberatung von Betroffenen von Menschenhandel noch zu beachten?

Vertraulichkeit und Datenschutz (siehe Leitfaden 2) spielen in der Beratung von Betroffenen von Menschenhandel eine besonders wichtige Rolle, nicht zuletzt um die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten. Betroffene von Menschenhandel sollten so weit wie möglich in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung über ihr Leben einschließlich einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland treffen zu können. Sie sollten verstehen, welche Auswirkungen eine Rückkehr unter anderem auf ihre Sicherheit, ihr Privatleben oder ihren Zugang zu Justiz haben kann. (IOM, 2022: 88) Daher ist es auch von besonderer Bedeutung, dass alle am Prozess beteiligten Stakeholder entsprechend eingebunden sind, um für eine den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechende sichere Rückkehr sorgen zu können.

IOM sollte sobald wie möglich in den Prozess der Ausreiseorganisation eingebunden werden, um die unterstützte freiwillige Rückkehr ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten – beispielsweise durch einen IOM-Fonds – abzuklären und Sicherheitsvorkehrungen, auch während der Reise und ggf. in Zusammenarbeit mit Partnern im Rückkehr-

land wie dem IOM Landesbüro oder Reintegrationsprogrammpartnern, zu organisieren. Sollte die Gefahrenanalyse ergeben, dass eine Rückkehr für die betroffene Person als nicht ausreichend sicher eingeschätzt wird, wird im Einzelfall entschieden, ob die Rückkehr trotzdem mit Unterstützung von IOM organisiert werden kann. Dieser Prozessablauf zwischen BBU GmbH, LEFÖ-IBF und IOM ist formal festgelegt. Bei Fragen können sich die Rückkehrberater/innen an das Rückkehrbüro wenden.

IM FALLE EINES VERDACHTS AUF MENSCHENHANDEL, MELDEN SIE SICH BEI EINER DER FOLGENDEN STELLEN:

Frauen und Mädchen ab 15 Jahren:
LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF)
Lederergasse 35/12–13, 1080 Wien
Tel. +43 1/79 69 298
Email: ibf@lefoe.at

Männer:
MEN – VIA, Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel
Kundratstraße 3, 1100 Wien
Tel. +43 699/17 48 21 86
Email: kfj.men@wienkav.at

Kinder in Wien:
Fachbereich Drehscheibe, Sozialpädagogische Einrichtung der MAG 11 (Stadt Wien)
Ruckergasse 40/1. Stock, 1120 Wien
Tel. +43 1/40 00/90 982; +43 676/81 18 90 982
Email: drehscheibe@ma11.wien.gv.at

Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt:
Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels
Menschenhandel-Hotline des Bundeskriminalamts:
Tel. +43 677/61 34 34 34 (rund um die Uhr)
Email: menschenhandel@bmi.gv.at

LGBTIQ+ PERSONEN

Bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration gilt es sowohl die Erfahrungen von Frauen und Mädchen als auch die Erfahrungen von Männern, Jungen oder LGBTIQ+ Personen zu berücksichtigen, die sich aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung ebenfalls in vulnerablen Situationen wiederfinden können. (IOM, 2021b) Da Vulnerabilität keine Eigenschaft einer bestimmter Personengruppen ist, sondern aus einem spezifischen Kontext konstruiert wird, sind beispielsweise nicht alle Frauen im Kontext von freiwilliger Rückkehr und Reintegration vulnerabel, es können sich aber in Kombination mit bestimmten Faktoren spezifische Risiken für sie ergeben. Der Kontext des Rückkehrlandes (Wirtschafts- und Sicherheitslage, gesetzliche Vorgaben, gesellschaftliche und religiöse Normen, etc.) spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Ist in der Gemeinschaft im Rückkehrland der Grad an Akzeptanz und Unterstützung für LGBTIQ+ Personen gering, können Rückkehrer/innen Stigmatisierung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Gewalt oder Missbrauch erfahren. Besonders ältere LGBTIQ+ Personen können von sozialer Isolation oder Vernachlässigung bzw. Misshandlung (z.B. in Pflegeeinrichtungen) betroffen sein. Der Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildungsmöglichkeiten kann für LGBTIQ+ Personen im Rückkehrland eingeschränkt oder unsicher sein. Besonders herausfordernd kann die Beschaffung von Ausweisdokumenten sein, wenn sich die Geschlechtsidentität oder der Genderausdruck im Vergleich zu vor der Migration verändert hat. (Maastricht School of Governance, 2021: 72) Auch für die Rückreise ist es wichtig, dass das im Reisedokument vermerkte Geschlecht mit dem Aussehen der Person am Tag der Rückkehr übereinstimmt, um Probleme bei den Aus- und Einreisekontrollen zu verhindern.

In den meisten Fällen werden Klient/innen in der Rückkehrberatung nicht über Themen wie ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität sprechen. Entweder weil sie sich dabei nicht sicher fühlen, weil sie diese Information vertraulich behalten möchten oder weil es aus ihrer Sicht für die freiwillige Rückkehr nicht relevant ist. (IOM, 2022c: 91) Sollte doch jemand diese Informationen in der Rückkehrberatung preisgeben, können Herkunftslandinformationen für den Beratungsprozess und die weitere Begleitung im Sinne einer Vulnerabilitätseinschätzung und Risikoabklärung unterstützen.

Herkunftslandinformationen: LGBTIQ+

Genaue und aktuelle Informationen zur Situation im Herkunftsland unterstützen Personen mit diverser sexueller Orientierung oder diverser Geschlechtsidentität bei der Einschätzung potentieller Risiken, die mit ihrer freiwilligen Rückkehr einhergehen und ihre nachhaltige Reintegration beeinflussen. In diesem Zusammenhang können folgende Fragen relevant sein:

- Ist es möglich, einen würdevollen Arbeitsplatz zu finden?
- Ist es möglich, eine angemessene Unterkunft zu finden?
- Ist es möglich, angemessene Gesundheitsversorgung zu bekommen?
- Ist es möglich, ohne Angst Freundschaften und Beziehungen zu führen?
- Ist es möglich, am familiären, kulturellen, öffentlichen und gemeinschaftlichen Leben teilzuhaben?
- Ist sicherer Zugang zu Gütern und Dienstleistungen möglich?
- Ist es möglich, in Sicherheit zu leben?
- Ist bei Bedarf der Zugang zu Justiz möglich?

Zur Situation in Rückkehrländern kann IOM Österreich spezifische Herkunftslandinformationen für Personen mit diverser sexueller Orientierung oder diverser Geschlechtsidentität einholen.

Spezifische Herkunftslandinformationen stellt unter anderem ILGA World – the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association zur Verfügung. Hier findet sich zum Beispiel eine Weltkarte, die Einblicke in die Gesetze zu sexueller Orientierung gibt. (Siehe: https://ilga.org/sites/default/files/downloads/ENG_ILGA_World_map_sexual_orientation_laws_dec2020.png)

RÜCKKEHRER/INNEN MIT ERWACHSENENVERTRETUNG

Wenn volljährige Personen nicht (mehr) oder nur eingeschränkt entscheidungsfähig sind, wird ihnen in Österreich eine Erwachsenenvertretung zur Seite gestellt. Konkret kann das passieren, wenn eine Person seine/ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, allein besorgen kann. Für die Errichtung und Kontrolle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist das Gericht zuständig. Steht kein/e geeignete/r Angehörige/r zur Verfügung, wird eine gerichtliche Erwachsenenvertretung über einen Erwachsenenschutzverein, eine/n Notar/in oder ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bestellt. Diese vertreten die Betroffenen für bestimmte, von einem Gericht festgelegte Bereiche (z.B. bei Behördengängen, finanziellen Angelegenheiten oder einem Wohnortwechsel) auf eine bestimmte Zeit. Möchte eine erwachsenenvertretene Person zurückkehren, sind sowohl die bestimmte Vertretung als auch das Pflegschaftsgericht zwingend in den Rückkehrprozess einzubinden.

Wie kann festgestellt werden, ob der/die Rückkehrinteressierte unter Erwachsenenvertretung steht oder diese eventuell benötigt?

Er/sie

- hat einen Asylbescheid auf dem steht, dass er/sie durch XY vertreten ist
- kommt bereits in Begleitung der Erwachsenenvertretung in die Beratung
- hat einen Beschluss zur Erwachsenenvertretung mit
- wirkt nicht entscheidungsfähig oder lebt in einer betreuten Einrichtung
- wirkt nicht entscheidungsfähig, hat aber keine/n Erwachsenenvertreter/in. In dem Fall muss ein Arzt oder eine Ärztin die Entscheidungsfähigkeit feststellen. Gegebenenfalls muss ein Gericht prüfen, ob und in welchem Umfang eine Erwachsenenvertretung notwendig ist.

Die Organisation der freiwilligen Rückkehr für eine Person unter Erwachsenenvertretung, bei der ein Wohnortwechsel im Beschluss erfasst ist, benötigt folgende Überlegungen: Es ist zum einen wichtig, die Situation vor Ort als auch nach der Rückkehr abzuklären. Eine Person, die in Österreich erwachsenenvertreten ist, kann nur zurückkehren, wenn er/sie auch nach der Rückkehr familiäre oder institutionelle Unterstützung erfahren wird. Neben den rechtlichen Fragen ist in jenen Fällen, in denen keine Rückkehrentscheidung vorliegt,

auch abzuklären, wie sich die gesundheitliche Situation auf die Rückreise auswirken könnte. Weiters ist für Personen, die nicht/nur eingeschränkt entscheidungsfähig sind davon auszugehen, dass die Reintegration nach der Rückkehr größtmöglicher Sorgfalt in der Vorbereitung und Unterstützung nach der Rückkehr bedarf.

Prozess der Abklärung in der Rückkehrberatung

1. Identifikation
2. Kontaktaufnahme mit Erwachsenenvertretung
3. Prüfung: Ist der Beschluss aktuell (→ Wenn nein: Beschluss aktualisieren) und ist ein Wohnortwechsel darin umfasst? (→ Wenn ja, IOM informieren)
4. IOM
   → Herkunftslandinformationen einholen
   → Klärung und schriftliche Bestätigung: Übernahme der Verantwortung nach der Rückkehr
5. Ewachsenenvertretung kontaktiert Pflegschaftsgericht
6. Persönliche Anhörung des/der Rückkehrinteressierten durch das Gericht
7. Entscheidung durch Erwachsenenvertretung mit gerichtlicher Genehmigung
8. Information und Beschluss des Pflegschaftsgerichts an BBU und IOM
9. Wenn Rückkehr genehmigt, Organisation der Reise (Reiseerfordernisse)
10. Rückkehr und Übergabe an Verantwortliche nach Ankunft im Rückkehrland
11. Reintegration

Prozess für die Abklärung und Organisation der freiwilligen Rückkehr von Menschen mit Erwachsenenvertretung

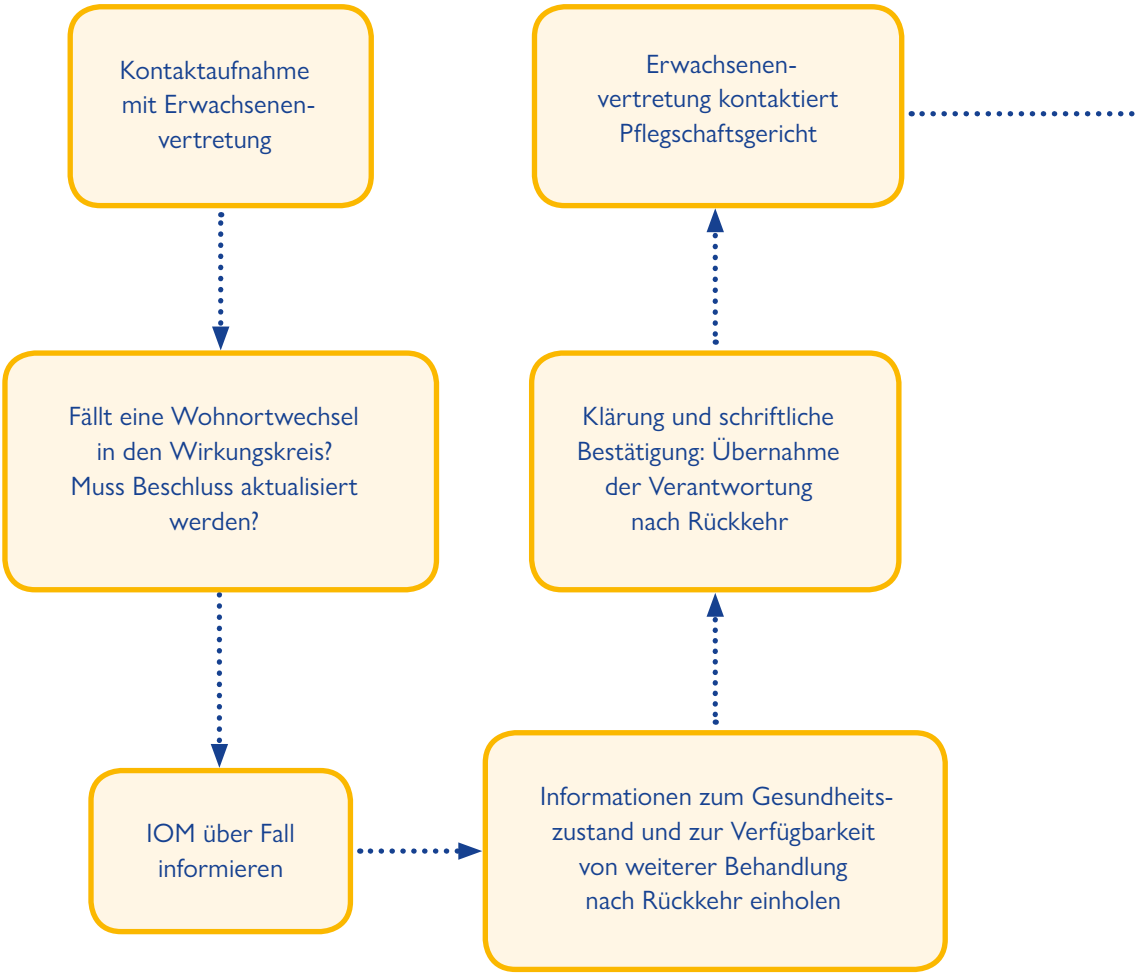

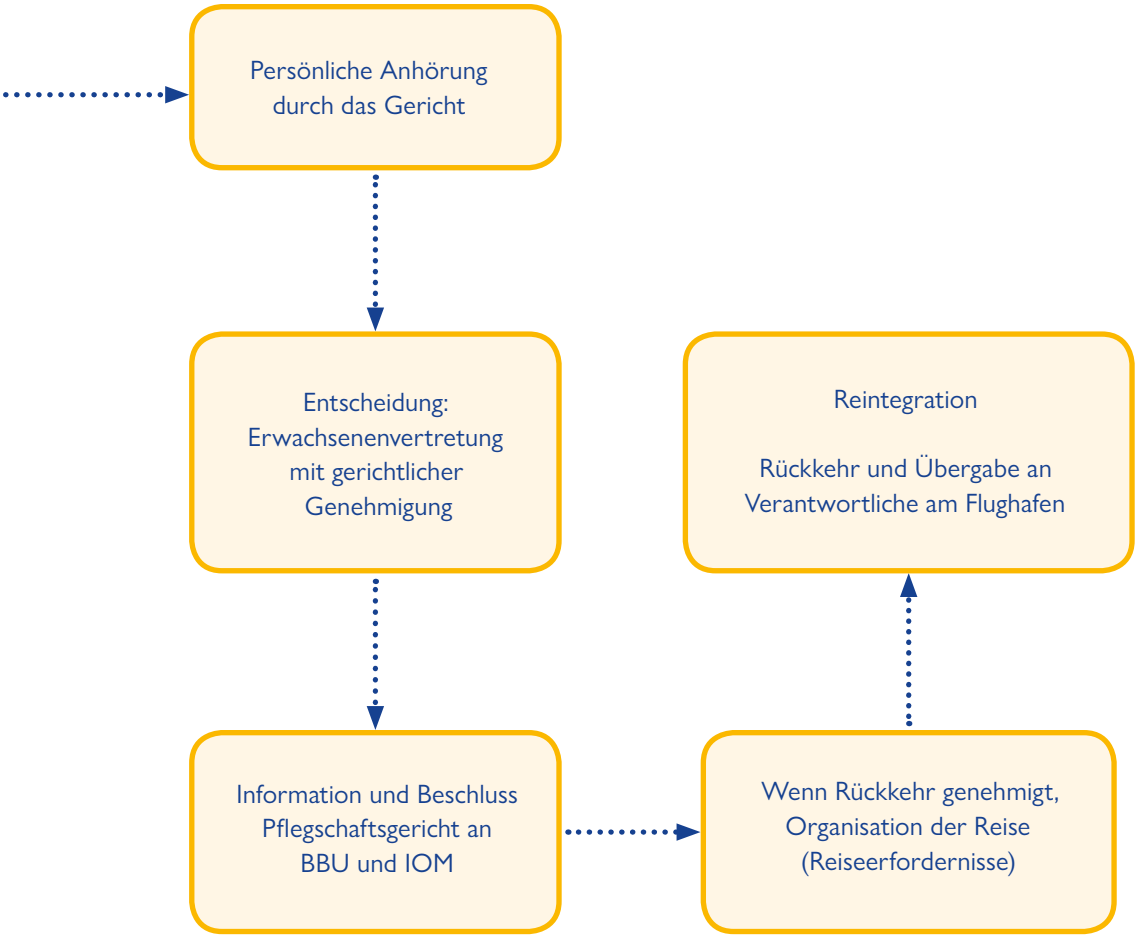
Persönliche Anhörung durch das Gericht
Entscheidung: Erwachsenenvertretung mit gerichtlicher Genehmigung
Information und Beschluss Pflegschaftsgericht an BBU und IOM
Wenn Rückkehr genehmigt, Organisation der Reise (Reiseerfordernisse)
Reintegration
Rückkehr und Übergabe an Verantwortliche am Flughafen

VII

TAG DER RÜCKKEHR – REISEN MIT VULNERABILITÄT

Flughäfen sind streng durchorganisierte Orte. Die verschiedenen Stationen (Check-in, Sicherheitskontrolle, Grenzkontrolle, Gate) haben das Ziel, Passagiere schnellstmöglich zu befördern. Flughäfen werden auch zunehmend automatisiert (z.B. Check-in, automatisierte Gepäcksabgabe, automatisierte Passkontrollen, etc.). Es herrscht eine generelle Hektik, es gibt wenig Sitzmöglichkeiten und zum Teil weite, unübersichtliche Wege. Daher ist es für eine möglichst stressfreie Reise wichtig, dass Rückkehrende über die Abläufe am Flughafen gut informiert sind. Hierzu zählt die Kenntnis der Flugroute und -zeiten, der notwendigen Reisedokumente, der mitzuführenden medizinischen Unterlagen, des erlaubten Gepäcks sowie einer etwaigen Unterstützung am Flughafen, im Transit- und im Rückkehrland. Um die Vorbereitungen zu erleichtern, sind die wichtigsten Herausforderungen und Tipps für den Tag der Rückkehr nachfolgend zusammengefasst.

Check-in

- Reisedokumente bereithalten
- Einhalten der Gepäcksbestimmungen (Gewicht und Anzahl der Gepäcksstücke) der jeweiligen Fluglinie
- Wichtige Medikamente ins Handgepäck geben (für die Einnahme während der Reise, im Fall von Kofferverlust)
- Wenn vorhanden: Medikamentenverschreibung ins Handgepäck geben (um Eigenbedarf bei Grenzübertritt nachweisen zu können)
- Unterstützung beim Check-in durch Angehörige und Freund/innen möglich; gleichzeitig letzte Option für Verabschiedung

Sicherheitskontrolle

- Nur geringe Flüssigkeitsmengen (hierzu zählen z.B. auch Deos, Shampoos) dürfen im Handgepäck mitgeführt werden (max. 100ml je Behältnis und insgesamt max. 1 Liter)
- Medikamente und elektronische Geräte griffbereit im Handgepäck aufbewahren
- Ausweis für etwaige Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Prothesen) griffbereit mitführen

Flugzeug

- Gegebenenfalls auf eingeschränkten Platz, unbequeme Sitzposition, den Kabinendruck und Temperaturunterschiede während der Flugreise aufmerksam machen
- Diätetische Bedürfnisse (z.B. Diabetes- oder leichte Vollkost, laktosefreie Nahrung) rechtzeitig bekanntgegeben
- Mitnahme von Snacks für Kinder empfehlenswert
- Auf pünktliche Medikamenteneinnahme im Flugzeug hinweisen
- Bei rechtzeitiger Bekanntgabe kann ein Platz am Gang mit mehr Beinfreiheit oder in der Nähe der Toilette gebucht werden

Grenzkontrolle

- Reisedokumente bereithalten
- Bei Minderjährigen die Zustimmungserklärung von Obsorgeberechtigten bzw. Geburtsurkunden (bei unterschiedlichen Familiennamen) bereithalten
- Grenzbeamt/innen überprüfen den Aufenthaltsstatus der Rückkehrenden: Bei vorherigem irregulärem Aufenthalt wird eine Anzeige ausgestellt, wofür Kontaktdaten im Rückkehrland benötigt werden. Rückkehrende sollten darüber informiert werden, dass dieser Prozess unter Umständen länger dauern kann (ca. 20 Minuten)

Transit

- Transitflughäfen (z.B. Istanbul, Doha, Dubai) sind in der Regel sehr groß und haben weite Wegstrecken (gegebenenfalls Rollstuhlservice bestellen)
- Transitunterstützung durch IOM-Mitarbeiter/innen (erkenntlich an blauen Jacken mit IOM-Logo) rechtzeitig bekanntgeben
- Rezepte für Medikamente bereithalten
- Pünktliche Medikamenteneinnahme trotz Zeitverschiebung beachten

Einreise im Rückkehrland

- Kontrolle der Reisedokumente durch die nationalen Behörden
- Rollstuhlservice bei gesundheitlichen Einschränkungen möglich (rechtzeitig bekanntgeben)
- Gegebenenfalls Empfangsunterstützung durch Angehörige organisieren
- Abhängig vom Rückkehrland kann IOM Empfangsunterstützung anbieten
- Bei Rückkehr mit Begleitperson, unbegleiteten Minderjährigen oder Personen mit Erwachsenenvertretung: Übergabe an Angehörige bzw. Institution

Nach der Rückkehr

- Übermittlung der Ausreisebestätigung an das BFA durch die BBU
- Bei Flugbuchung durch IOM, übermittelt IOM die Ausreisebestätigung an die BBU, die wiederum für die gebündelte Zustellung an das BFA zuständig ist
- Bei Teilnahme an einem Reintegrationsprogramm: baldige Kontaktaufnahme der Rückkehrer/innen mit den zuständigen Reintegrationspartnern vor Ort

VIII

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM SCHUTZ VON PERSONEN IN VULNERABLEN SITUATIONEN

MENSCHENRECHTE

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Als erstes, universell gültiges Menschenrechtsdokument wurde 1948, vor dem Hintergrund der Grausamkeiten des Zweiten Weltkriegs, die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet. Sie enthält grundlegende Menschenrechte, wie z.B. dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen. Um diese Menschenwürde zu schützen, stehen jedem Menschen Rechte zu, welche unveräußerlich und unteilbar sind. So darf niemand u.a. aufgrund von seiner oder ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter diskriminiert werden. Das Konzept beruht auf einem gemeinsamen, universellen Wertesystem aller Völker und umfasst bürgerliche und politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Solidaritätsrechte. Darüber hinaus stellt die AEMR gleichzeitig auch den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz dar und es erwachsen spezifische individuelle Rechte aus ihr, die auch als Ermächtigung zu verstehen sind.

Europäische Menschrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention legt eine Reihe von Grundrechten und -freiheiten fest, wie zum Beispiel das Recht auf Leben, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung und der nationalen oder sozialen Herkunft. Die EMRK hat in Österreich Verfassungsrang und ist daher auch eines der zentralen Rechtsinstrumente in der österreichischen Grundrechtsgesetzgebung, sie ist von zentraler Bedeutung für behördliche Entscheidungen und kann vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden.

KINDERRECHTE

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Österreich als einer der ersten Staaten 1990 unterzeichnet. Unter anderem wird von den Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf Bildung, Beteiligung sowie Betreuung und Fürsorge bei Behinderung anerkannt.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG-Kinderrechte)

Österreich hat 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und somit die zentralen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang gehoben. Es schreibt vor, dass alle Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung und verbindlicher

Orientierungsmaßstab sein muss. Weiters haben beispielsweise das Recht auf persönliche Beziehung und direkte Kontakte mit beiden Elternteilen oder auf eine angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung sowie Gleichbehandlung behinderter Kinder Verfassungsrang erlangt und müssen von den Behörden berücksichtig werden.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Auch im ABGB finden wir gesetzliche Regelungen, die historisch gewachsen sind und die Rechte zwischen Eltern und Kindern in Österreich darstellen. So findet sich im ABGB neben allgemeinen Grundsätzen auch eine Annäherung an den Begriff Kindeswohl. Es werden 12 Bereiche beschrieben (z.B. die angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes), die als leitender Gesichtspunkt in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus beinhaltet das ABGB auch weitere fundamentale Bestimmungen zur Obsorge.

RECHTE VON PERSONEN MIT BEHINDERUNG

UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das erste universell gültige Rechtsinstrument, das die bestehenden Menschenrechte wie die in der AEMR beschriebenen Rechte auf die Situation von behinderten Menschen umlegt. Sie enthält fundamentale Bestimmungen und Grundsätze wie die Nichtdiskriminierung, Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung. Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention 2008 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Menschenrechte von Personen mit Behinderung zu schützen und zu gewährleisten.

RECHT AUF GESUNDHEIT

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Im International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, ist verankert, dass das Recht eines/r jeden auf das für ihn/sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, von den Vertragsstaaten anerkannt wird. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritten zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen, wie unter anderem die Schaffung der Voraussetzungen, die für jede Person im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen sollen.

RECHTE VON FRAUEN (ÜBER ANTIDISKRIMINIERUNGSINSTRUMENTE)

Es gibt kein nationales Rechtsinstrument, das ausschließlich den Rechten der Frauen gewidmet ist. Die Rechte der Frauen sollten, wie jene aller Menschen, über die AEMR gedeckt sein. Jedoch zeigt sich in der Realität, dass die ersten Menschenrechtsabkommen nicht ausreichend waren, um Frauen den nötigen Schutz und Gleichheit zu gewähren. Aus diesem Grund mussten neue, spezifischere Rechtsinstrumente und internationalen Regelungen, wie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, verabschiedet werden.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW) hat das Hauptziel die Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Arbeits- und Sozialbereich, Ehe und Familie, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt) zu beseitigen. Österreich hat die Konvention 1982 ratifiziert und sich damit verpflichtet, alle vier Jahre schriftlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele der Konvention zu berichten.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung (UN-Rassendiskriminierungskonvention)

Die UN-Rassendiskriminierungskonvention ist ein internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler und ethnischer Herkunft. Die Vertragsstaaten verpflichten sich eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert. Gleichzeitig sollen konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, in denen Gesetze und sonstige Vorschriften, die einen rassistischen Inhalt oder eine rassistische Wirkung haben, geändert, aufgehoben oder für nichtig erklärt werden und diskriminierungsfreie Rechte gewährleistet werden. Rechtsschutz muss gegen diskriminierende Handlungen im Einzelfall gewährleistet und für umfassende Aufklärungsarbeit zur Verhinderung von Rassismus gesorgt werden. Die UN-Rassendiskriminierungskonvention wurde 1972 von Österreich ratifiziert.

BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels

Am 16. Mai 2005 verabschiedete der Europarat das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels. Das Übereinkommen zielt auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, den Schutz der Menschenrechte von Betroffenen sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels ab. Die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens seitens der Mitgliedsstaaten wird durch einen unabhängigen Monitoring – Mechanismus garantiert.

EU-Menschenhandelsrichtlinie (2011/36/EU)

Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates legt Mindestvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels fest. Die Europäische Union verpflichtet sich darin weiters zum Schutz der Rechte von Betroffenen des Menschenhandels. Besondere Aufmerksamkeit wird darin auch von Menschenhandel betroffenen Kindern zuteil.

VERWENDETE QUELLEN

Bastia, T.
2014 *Intersectionality, migration and development. Progress in Development Studies, 14(3): 237 248.*

Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt
2021 *Lagebericht Schlepperei und Menschenhandel 2020, Wien.* Verfügbar auf https://bundeskriminalamt.at/304/ (Zugriff 04.08.2022).

Burghardt, D., Dederich, M., Dziabel, N., Höhne, T., Lohwasser, D., Stöhr, R. & Zirfas, J.
2017 *Vulnerabilität. Pädagogische Herausforderung und Aufgabe. 1. Auflage.* Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

European Asylum Support Office (EASO)
2019 *Practical guide on the best interests of the child in asylum procedures.* Verfügbar auf https://euaa.europa.eu/sites/default/files/Practical_Guide_on_the_Best_Interests_of_the_Child_EN.pdf (Zugriff 05.12.2022).

European Migration Network
2018 *Glossar zu Asyl und Migration. Version 5.0.* Verfügbar auf https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff 27.10.2022)

Hilpert, K.
2020 *„Vulnerabilität/Verletzlichkeit". Spiritual Care 2020.* De Gruyter Verlag. Verfügbar auf https://ilearn.th-deg.de/pluginfile.php/481954/mod_book/chapter/8277/Hilpert%202020%20Vulnerabilit%C3%A4t_Verletzlichkeit.pdf (Zugriff 19.09.2022).

International Air Transport Association
2020 *Medical Manual. Edition 12.* IATA, Montreal. Verfügbar auf https://www.iata.org/en/publications/medical-manual/ (Zugriff 30.09.2022).

Kohlbacher, J. & Six- Hohenbalken, M., Institut für Stadt- und Regionalforschung
2020 *Vulnerabilität in Fluchtkontexten. ISR- Forschungsbericht Heft 53.* Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Maastricht School of Governance, Internationale Organisation für Migration (IOM)
2021 *Comparative Reintegration Outcomes between Forced and Voluntary Return and Through a Gender Perspective.* IOM. Verfügbar auf https://returnandreintegration.iom.int/en/resources/kmh-research-study-study/research-study-2-comparative-reintegration-outcomes-between (Zugriff 11.08.2022).

Migration Data Portal
2021 *Gender and Migration.* Verfügbar auf https://www.migrationdataportal.org/themes/gender-and-migration (Zugriff 10.08.2022).

Mokre, M.
2020 *„Young strong men should be fighting" – Zur Vulnerabilität geflüchteter junger Männer.* In: Vulnerabilität in Fluchtkontexten (J. Kohlbacher und M. Six-Hohenbalken, Hg.). ISR – Forschungsbericht Heft 53. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.

Nuber, U.
2005 *Resilienz: Immun gegen das Schicksal? Psychologie heute.* Verfügbar auf https://beratungslehrer-vbn.de/wp-content/uploads/Resilienz-Immun-gegen-das-Schicksal.pdf (Zugriff 14.09.2022).

Schlaffer, P.
2019 *Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung. VertretungsNetz.* Verfügbar auf https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/4_Erwachsenenvertretung/Broschu__re_Gerichtliche_EV_LL.web.pdf (Zugriff 15.09.2022).

Teaching Tolerance
2016 *Intersectionality.* Verfügbar auf https://www.youtube.com/watch?v=w6dnj2lyYjE (Zugriff 08.09.2022).

United Nations Department of Economics and Social Affairs
2020 *International Migration 2020 Highlights.* Verfügbar auf https://www.un.org/development/desa/pd/news/international-migration-2020 (Zugriff 08.08.2022).

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)
2021 *2021 UNHCR best interests procedure guidelines: Assessing and determining the best interests of the child.* Verfügbar auf https://www.refworld.org/docid/5c18d7254.html (Zugriff 05.12.2022).

United Nations Human Rights.
2022 *Migrants in vulnerable situations. OHCHR and migration.* Verfügbar auf https://www.ohchr.org/en/migration/migrants-vulnerable-situations (Zugriff 30.09.2022).

World Health Organization (WHO)
2019 *Psychische Gesundheit – Faktenblatt. Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation.* Verfügbar auf https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/404853/MNH_FactSheet_DE.pdf (Zugriff 22.09.2022).

Internationale Organisation für Migration (IOM)
2014 *Returning with a health condition. A toolkit for counselling migrants with health concerns.* Den Haag. Verfügbar auf https://publications.iom.int/books/returning-health-condition-toolkit-counselling-migrants-health-concerns (Zugriff 30.09.2022).

2015 *Effective Approaches* (A. Fonseca, L. Hart, S. Klink). Genf. Verfügbar auf https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbdl486/files/migrated_files/What-We-Do/docs/Reintegration-Position-Paper-final.pdf (Zugriff 26.01.2022).

2016 *Rückkehr und Reintegration von vulnerablen Personen. Handbuch.* Bern. Verfügbar auf https://publications.iom.int/system/files/pdf/un_guide_pratique_gn.pdf (Zugriff 20.09.2022).

2017 *Menschenhandel. Erkennen von Betroffenen im Asylverfahren,* Wien. Verfügbar auf https://austria.iom.int/de/asyl-train-ii (Zugriff 02.08.2022).

2017a *Towards an Integrated Approach to Reintegration in the Context of Return,* Genf. Verfügbar auf https://www.iom.int/sites/default/files/our_work/DMM/AVRR/Towards-an-Integrated-Approach-to-Reintegration.pdf (Zugriff 26.01.2022).

2017b *International Dialogue on Migration 2017. Understanding migrant vulnerabilities: A solution-based approach towards a global compact that reduces vulnerabilities and empowers migrants. Background paper.* Genf. Verfügbar auf https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbdl486/files/our_work/ICP/IDM/2017_IDM/Background%20paper%20IDM%2018-19%20July.pdf (Zugriff 31.08.2022).

2019a *Reintegration Handbook – Practical guidance on the design, implementation and monitoring of reintegration assistance.* Genf. Verfügbar auf https://publications.iom.int/system/files/pdf/iom_reintegration_handbook.pdf (Zugriff 26.01.2022).

2019b *IOM Handbook on Protection and Assistance for Migrants vulnerable to Violence, Exploitation and Abuse.* Genf. Verfügbar auf https://publications.iom.int/system/files/pdf/avm_handbook.pdf (Zugriff 08.08.2022).

2020 *SOGIESC. Full Glossary of Terms.* Verfügbar auf https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbdl486/files/documents/Training-Aide-IOM-SOGIESC-Glossary-of-Terms.pdf (Zugriff 08.08.2022).

2021 *Return and Reintegration Key Highlights 2020.* Verfügbar auf https://publications.iom.int/books/return-and-reintegration-key-highlights-2020 (Zugriff 08.08.2022).

2022a *Gender and Migration.* Verfügbar auf https://www.iom.int/gender-and-migration (Zugriff 08.08.2022).

2022b *Return and Reintegration Key Highlights 2021.* Genf. Verfügbar auf https://publications.iom.int/books/return-and-reintegration-key-highlights-2021 (Zugriff 08.08.2022).

2022c *Return Counselling Toolkit.* Genf. Verfügbar auf https://publications.iom.int/system/files/pdf/Return-Counselling-Toolkit.pdf (Zugriff 10.08.2022).

2022d *Assisted Voluntary Return and Reintegration from Austria. Statistical Overview 2021.* Verfügbar auf https://austria.iom.int/sites/g/files/tmzbdl1281/files/documents/statistics-voluntary-returnees-2021-for-iom-website_2.pdf (Zugriff 18.08.2022).

2022e *IOM Migration and Health.* Verfügbar auf https://www.iom.int/migration-health (Zugriff 19.09.2022).

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
2021 *Safe Return – Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels. Projektbeschreibung.* Verfügbar auf https://lefoe.at/safe-return-sichere-rueckkehr-durch-gefahrenanalyse-fuer-opfer-des-menschenhandels/ (Zugriff 03.08.2022).

World Health Organization (WHO)
2022 *Mental Health and Substance Use.* Verfügbar auf https://www.who.int/teams/mental-health-and-substance-use (Zugriff 19.09.2022).

Artikel 2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Verfügbar auf https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136 (Zugriff 18.08.2022).

§104a StGB Menschenhandel. Verfügbar auf https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P104a/NOR40173626#:~:text=(1)%20Wer%20eine%20vollj%C3%A4hrige%20Person,zu%20f%C3%BCnf%20Jahren%20zu%20bestrafen (Zugriff 05.08.2022).

§217 StGB Grenzüberschreitender Prostiutionshandel. Verfügbar auf https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-04-03&Artikel=&Paragraf=217&Anlage=&Uebergangsrecht= (Zugriff 12.08.2022).

EU-Rückführungsrichtlinie
2008 *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.* Verfügbar auf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0115 (Zugriff 19.09.2022).

EU-Menschenhandelsrichtlinie
2011 *Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.* Verfügbar auf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=DE (Zugriff 28.10.2022).

EU-Asylverfahrensrichtlinie
2013 *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).* Verfügbar auf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0032 (Zugriff 19.09.2022).

EU-Aufnahmerichtlinie
2013 *Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).* Verfügbar auf https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0033 (Zugriff 19.09.2022).

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
2005 Verfügbar auf: https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168047c9dd (Zugriff 28.10.2022).